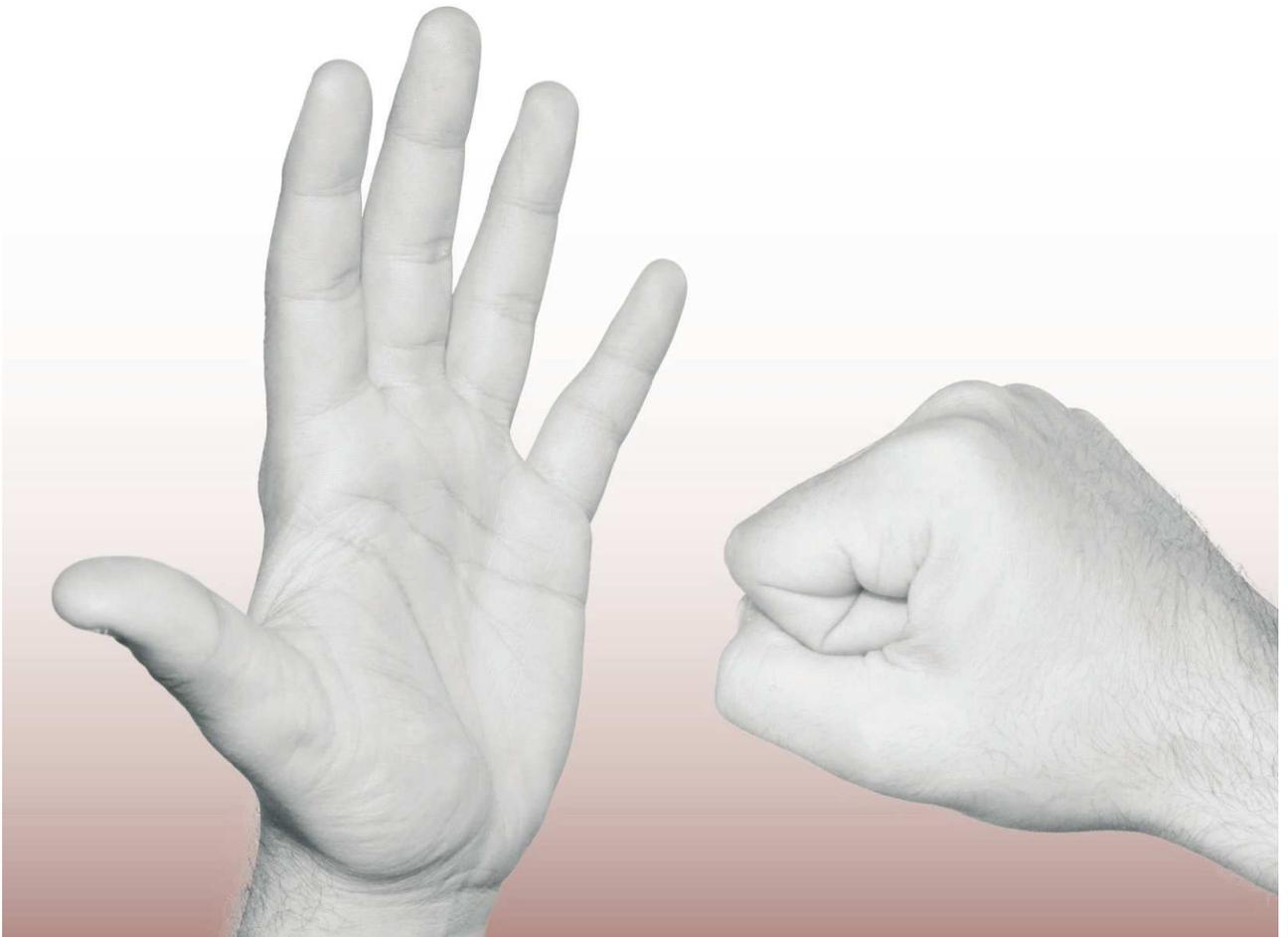




# PFAD AKTUELL



**Vererben & Unterhalt**

<b><u>Liebe Leserin, lieber Leser</u></b>	<b>3</b>
<b><u>Fachbeiträge „Vererben und Unterhalt“</u></b>	
<i>Pflegekinder: Erbrecht und Unterhalt</i>	4
<i>Regenbogenfamilien und Erbrecht</i>	6
<i>Alles geregelt? (Behinderte) Pflegekinder erben anders: Von Sonderregeln und Stolperfallen.</i>	9
<b><u>Aktuelles</u></b>	
<i>Leaving Care und die Neuerungen im KJSG</i>	11
<b><u>Aus der Arbeit des Landesverbandes</u></b>	
<i>Angebot an PFAD-Gruppen und -Vereine in Bayern</i>	21
<i>Bundesverdienstkreuz am Bande an Peter Able</i>	22
<i>Bericht von der 36. Mitgliederversammlung am 24.07.2021 in Augsburg mit Neuwahlen</i>	23
<i>Vorstellung des am 24.07.2021 in Augsburg neugewählten Vorstands</i>	26
<i>Alles Gute zum Geburtstag!</i>	30
<b><u>Adoption</u></b>	
<i>63 % der Adoptionen erfolgen durch Stiefväter oder –mütter</i>	32
<b><u>Rechtliches</u></b>	
<i>PFAD FÜR KINDER Pflegeelternversicherungen</i>	33
<i>Wie ist das mit der elterlichen Sorge? (4. Teil)</i>	34
<b><u>Lebensgeschichte</u></b>	
<i>Zahlen für die leiblichen Eltern?</i>	36
<b><u>Forum für Gruppen</u></b>	37
<b><u>Buchtipps / Dokumentationstipp / Impressum</u></b>	38
<b><u>Publikation / Termine / Abo-Service</u></b>	40

**Redaktionsschluss für die nächste  
Ausgabe 04 / 2021**

- sie erscheint im Dezember -

ist der **01. November 2021**



Beachten Sie bitte  
die Hinweise des  
PFAD FÜR KINDER LV Bayern  
auf den Seiten  
21, 31 und 33

*Liebe Leserin, lieber Leser,*

---

*zunächst hoffe ich, dass alle die Ferien genießen konnten und gesund geblieben sind. Wir hatten noch vor den Sommerferien eine Mitgliederversammlung, bei der eine Satzungsänderung beschlossen und der Vorstand neu gewählt wurde. Die alte Satzung aus dem Jahr 2009 war nicht mehr ganz auf der Höhe der Zeit und musste überarbeitet werden. Hier noch einmal mein Dank an unsere AG Satzung, bestehend aus Elisabeth Nuspl und Engelbert Mertel, die sich viele Stunden mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Somit sind wir für die kommenden Jahre nun gut gerüstet. Den neuen und alten Vorständen möchte ich für Ihre Bereitschaft danken, dass sie einen nicht gerade geringen Teil Ihrer Freizeit investieren, um den PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e. V. in seiner Arbeit zu unterstützen.*

*Die neue Ausgabe der PFAD AKTUELL steht zum Lesen bereit. In dieser Ausgabe ist das Hauptthema Vererben und Unterhalt.*

*Mal ehrlich, wer von Ihnen / Euch hat sich mit dem Thema schon beschäftigt? Ich jedenfalls noch nicht! Deshalb bin ich froh, in dieser Ausgabe mehr darüber zu erfahren. Hier gibt es sicherlich einiges für Pflegeeltern und natürlich auch für unsere Pflege- und Adoptivkinder gegenüber ihren leiblichen Eltern zu beachten.*

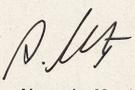
*Für uns wäre interessant zu wissen, welche Themen Sie / Euch interessieren. In welchen Bereichen soll von unserer Seite recherchiert werden, was soll von uns in den Fokus gestellt werden. Ihre / Eure Anregungen können Sie gerne an unsere Redaktion unter [redaktion@pfad-bayern.de](mailto:redaktion@pfad-bayern.de) oder an unsere Geschäftsstelle [info@pfad-bayern.de](mailto:info@pfad-bayern.de) schicken. Auch eigene Erfahrungsberichte zum Abdrucken in der PFAD-AKTUELL sind uns willkommen. Ja, auch ein Mitwirken im Redaktionsteam wäre schön.*

*Dann möchte ich noch auf unser Seminar zur Mitgliedergewinnung in Kooperation mit der Hanns-Seidel-Stiftung hinweisen. Eine Neuauflage war beim letzten Gruppenarbeitstreffen ausdrücklich gewünscht worden. Leider ist jetzt die Resonanz doch noch recht verhalten, „also habt Mut und meldet Euch an.“ Es wäre schön, wenn wir nach der Veranstaltung sagen könnten, dass aus jeder Ortsgruppe jemand vertreten war.*

*Ach ja, in nicht mal mehr hundert Tagen ist Weihnachten, seid Ihr schon in den Vorbereitungen? Jetzt aber viel Spaß und Erkenntnisse beim Lesen dieser Ausgabe.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Ihr*



Alexander Merz



# Pflegekinder

## Erbrecht und Unterhalt

von Barbara Brauck, Geisenheim

Das Verhältnis zwischen Pflegeeltern und ihren Pflegekindern kann sich zu einem Verhältnis wie zwischen leiblichen Eltern zu ihren Kindern entwickeln.

Manche Pflegekinder sind nur einen begrenzten Zeitraum in der Pflegefamilie, bis sie zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren können.

Haben Pflegekinder Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Pflegeeltern? Erben sie, wenn ihre Pflegeeltern, bei denen sie eventuell ihre gesamte Kindheit und Jugend verbracht haben, versterben?

### Kein Unterhaltsanspruch der Pflegekinder

Die Pflegeeltern haben ihre Pflgetochter Carla bereits als Baby in ihrer Familie aufgenommen. Die Pflegeeltern treiben Fragen um: Wenn Carla in Not gerät, sind sie dann unterhaltspflichtig? Sind sie verpflichtet, Ausbildung oder Studium ihrer Pflgetochter Carla zu zahlen? Welche finanziellen Verpflichtungen kommen auf Eltern zu, die ein Pflegekind aufnehmen?

Durch die Aufnahme eines Kindes als Pflegekind entstehen emotionale Bindungen. Rechtlich gesehen dagegen, besteht kein Verwandtschaftsverhältnis und damit keine Unterhaltsverpflichtung zwischen den Eltern und ihrer Pflgetochter Carla. Anders, wenn sie ihre Pflgetochter adoptieren. Wird Carla von ihren Pflegeeltern adoptiert, entstehen Unterhaltsansprüche wie zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern. Adoptiveltern sind verpflichtet, Unterhalt an ihre Kinder zu zahlen und damit ggf. die Kosten einer Aus-

bildung oder eines Studiums.

Umgekehrt ist Carla nicht verpflichtet, Unterhalt für ihre Pflegeeltern zu zahlen, wenn diese z.B. wegen Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim leben und diese Kosten aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen nicht zahlen können. Wird sie von ihren Pflegeeltern adoptiert, ist sie in diesem Fall gegenüber ihren Pflegeeltern unterhaltspflichtig.

### Wie erben Pflegekinder?

Die Eltern des Pflegesohns Paul haben andere Fragen: Sie bewohnen das ihnen gehörende Einfamilienhaus im Wert von 300.000 € und haben gemeinsames Sparvermögen von 300.000 €. Außer Paul haben sie keine weiteren Kinder. Paul ist ebenfalls als Baby adoptiert worden, er ist im Haus aufgewachsen. Wenn sie beide versterben, erbt Paul das Haus, in dem er aufgewachsen ist? Erbt Paul das Sparvermögen?

Selbst wenn ein Pflegekind seine gesamte Kindheit und Jugend bei seinen Pflegeeltern verbringt und zwischen ihnen emotional ein Eltern-Kind Verhältnis besteht wie zwischen leiblichen Eltern und ihren Kindern – sie erben nicht nach dem gesetzlichen Erbrecht. Es erben ausschließlich Verwandte, d.h. vorrangig Ehegatte und leibliche Kinder, dann Eltern, weiter die weiteren Verwandten. Sterben also beide Pflegeeltern, so erben allein – wenn deren Eltern vorverstorben sind – die Geschwister der Pflegeeltern und wenn die Pflegeeltern keine Geschwister haben, die Tanten/ Onkel, Cousinsen/ Cousins. Das Pflegekind Paul erbt nichts.

### Testament der Pflegeeltern

Die Pflegeeltern von Paul möchten, dass Paul Haus und Sparvermögen erbt, wenn sie beide nicht mehr da sind. Welche Möglichkeiten haben sie?

Sie können ein sog. Berliner Testament errichten, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und ihren Sohn Paul als Erben, wenn sie beide verstorben sind. Wenn die „Pflegegroßeltern“ von Paul, also die Eltern der Pflegeeltern noch leben, haben diese aber gegenüber dem Erben, also Paul sog. Pflichtteilsansprüche.

### Erbschaftsteuer

Das größere Problem: Die Erbschaftssteuer. Paul wird im Erbschaftssteuerrecht wie ein fremder Dritter behandelt. Für ihn gilt die Erbschaftsteuerklasse III. D.h. er hat nur einen Freibetrag von 20.000 €. Der Steuersatz beträgt 30 %.

Erbt Paul das gesamte Vermögen seiner Pflegeeltern, hat er nach Abzug des Freibetrags ein Vermögen von 580.000 € mit einem Steuersatz von 30 % zu versteuern. Er zahlt 174.000 € Erbschaftsteuer. Ein leibliches Kind hätte dagegen einen Freibetrag von 400.000 €. Zu versteuern hätte es so nur 200.000 € zu einem entschieden geringeren Steuersatz von 11 %. Ein leibliches Kind zahlt so eine weitaus geringere Erbschaftsteuer von 22.000 €. Grund: Nur leibliche Kinder sind in der Steuerklasse I erwähnt, Pflegekinder dagegen nicht. Der Bundesfinanzhof hat bereits im Jahr 2006 entschieden, dass Pflegekinder leiblichen Kindern nicht gleichzustellen sind und damit nicht zur Steuerklasse I zählen.

Bei leiblichen Kindern lässt sich die Erbschaftsteuer sogar komplett vermeiden: Das leibliche Kind hat nach jedem Elternteil einen Freibetrag von 400.000 €. Das leibliche Kind wird bei Versterben des ersten Elternteils mit einem Vermächtnis in Höhe von 200.000 € bedacht. Stirbt z.B. der Vater,

erhält das leibliche Kind 200.000 €. Erbschaftsteuer fällt nicht an, da der Freibetrag von 400.000 € nicht erreicht wird. Stirbt später die Mutter und ist das Kind Alleinerbe, so erbt es Vermögen in Höhe von 400.000 € und zahlt so keine Erbschaftsteuer.

Eine andere Möglichkeit: Das leibliche Kind erbt erst, wenn beide Eltern verstorben sind. Es bewohnt das Elternhaus nach dem Ableben beider Elternteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren. Dann muss es für das Familienheim keine Erbschaftsteuer zahlen. Der Freibetrag von 400.000 € bleibt unberührt. Das Sparvermögen von 300.000 € bleibt unter dem Freibetrag von 400.000 €. Fazit: Das leibliche Kind zahlt keine Erbschaftsteuer.

Welche Möglichkeiten haben Pflegeeltern? Möchten Pflegeeltern, dass ihr Pflegekind wie ein leibliches Kind erbt, können sie es adoptieren. Adoptierte Kinder sind im Erbschaftssteuerrecht den leiblichen Kindern gleichgestellt. Wer also möchte, dass sein Pflegekind beim Vererben und Verschenken wie ein leibliches Kind behandelt wird, kann sein Pflegekind adoptieren. Das Adoptivkind hat auch ein gesetzliches Erbrecht. Wenn beide Elternteile verstorben sind, ist es also Alleinerbe und die Verwandten wie Großeltern und Geschwister etc. erben nicht. Die Großeltern haben dann keinen Pflichtteilsanspruch.

Das Adoptivkind hat einen Pflichtteilsanspruch gegenüber seinen Pflegeeltern. Diesen hat es bereits, wenn ein Adoptivelternteil verstirbt. Wer nicht möchte, dass sein Adoptivkind bereits dann erbt, wenn ein Elternteil verstirbt, kann mit seinem zukünftigen Adoptivkind einen Vertrag schließen, mit dem das Kind auf seinen Pflichtteil auf das Ableben des erstversterbenden Elternteils verzichtet. Dieser Vertrag muss notariell beurkundet werden.

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Autorin  
Frau Rechtsanwältin Barbara Brauck*

# Regenbogenfamilien und Erbrecht

von Kanzlei Brauck-Hunger

Die Regenbogenfamilie ist auch im Erbrecht so bunt wie ihr Name.

Gemeinsam ist allen, dass die Eltern, bei denen die Kinder aufwachsen, in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben. Damit hören die Gemeinsamkeiten aber auch schon auf.

Die Eltern können in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, verheiratet sein oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnert. Die Kinder können Kinder aus vorangegangenen Partnerschaften sein, Pflegekinder, Stiefkinder oder Adoptivkinder – oder eine Mischung von allem.

## Familie mit Kindern aus vorangegangenen Partnerschaften

Gehen wir von einer Familie aus, bei denen der Elternteil 1 eine Tochter, der Elternteil 2 einen Sohn mit in die Ehe oder die Lebenspartnerschaft mitbringt. Nennen wir die Elternteile Peter und Klaus. Peter bringt seine Tochter Paula mit in die Ehe, Klaus seinen Sohn Konstantin.

## Die Elternteile sind verheiratet bzw. nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnert.

Das Vermögen der Elternteile verteilt sich unterschiedlich, je nachdem, ob der (Stief-) Elternteil 1, also Peter oder der (Stief-) Elternteil 2, also Klaus zuerst verstirbt. Hat Peter ein Haus, erbt der überlebende Ehegatte/Lebenspartner 50 % vom Haus und die leibliche Tochter Paula von Peter ebenfalls 50 % vom Haus. Stirbt später Klaus, erbt dessen leiblicher Sohn Konstantin sein Vermögen. Dazu gehört dann auch die ge-

erbte Haushälfte, die ursprünglich Peter gehörte. Die Stieftochter Paula erhält beim Tod von Klaus, also des Stiefelternteils 2 nichts. Wäre zuerst Klaus gestorben, hätte die Tochter das gesamte Haus ihres Vaters Peter nach dessen Tod allein geerbt sowie die Hälfte des Vermögens von Klaus.

**Die Höhe des geerbten Vermögens ist für die Kinder vom Zufall abhängig, wer zuerst verstirbt:** Der leibliche Elternteil des einseitigen Kindes oder der Stiefelternteil. Die Kinder des länger Lebenden sind klar bevorzugt. **Zudem geht so ein Teil des Vermögens des erstversterbenden Lebenspartners an die einseitigen Kinder des überlebenden Lebenspartners.**

Diese Folgen sind nicht immer so gewollt. Hier hilft ein geschickt gestaltetes Testament.

## Die Elternteile leben in einer unehelichen Lebensgemeinschaft

Noch schwieriger wird es, wenn die Elternteile in unserer Beispielfamilie weder verheiratet sind noch in der gesetzlichen Lebenspartnerschaft leben. Dann erbt die Tochter Paula alles, so z.B. das Haus, in dem die Familie lebt. Die Tochter Paula kann vom überlebenden Elternteil 2, also Klaus verlangen, dass er **aus dem Haus auszieht.**

Auch dies kann durch geschickte Regelungen im Testament verhindert werden. Nur ein Beispiel: Dem Partner kann ein Wohnrecht vermacht werden. Dann erhält das eigene Kind zwar das Haus, der Partner kann dies aber weiterhin bewohnen.

## Vermögensverwaltung durch den Ex-Partner

Auch die Ex-Ehefrau/- Partnerin des verstorbenen Elternteils Peter, und damit der leibliche Elternteil der Tochter hat im Regelfall das Recht, das von seinem leiblichen minderjährigen Kind ererbte Vermögen zu verwalten. Auch dies ist oftmals nicht gewünscht. Denn der Elternteil 2, also in diesem Fall Klaus muss sich mit der Ex über die Verteilung des Vermögens auseinandersetzen. Auch das kann vermieden werden. Im Testament wird ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, der das Erbe des Kindes verwaltet. Dies kann auch der neue Partner, also Klaus sein. Dann darf die Ex-Ehefrau/-Partnerin das Erbe des Kindes nicht mehr verwalten.

Auch wichtig: Die Erbschaftssteuer. Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Sie sind in der günstigen Steuerklasse 1 eingestuft und haben einen Freibetrag von 400.000 €.

**Fazit: Wer seine Familie absichern und die Verteilung des Vermögens nicht dem Zufall überlassen will, braucht ein sorgfältig gestaltetes Testament.**

## Familie mit Pflegekindern

Pflegekinder haben gegenüber ihren Pflegeeltern **kein Erbrecht**. Egal wie lange sie in der Familie leben, wie eng die Bindung zu den Pflegeeltern ist, wenn diese sterben, erben sie nichts.

Sind die Pflegeeltern verheiratet oder leben in der gesetzlichen Lebenspartnerschaft, erben die Elternteile untereinander, beim Tod des zweitversterbenden Elternteils dessen Verwandte. Sind die Pflegeeltern nicht verheiratet/gesetzlich verpartnert, erben die Eltern der Pflegeeltern bzw. deren Geschwister.

Wollen die Pflegeeltern, dass ihre Pflegekinder Teile ihres Vermögens nach ihrem Tod

erhalten, können sie dies durch ein Testament erreichen. Wichtig: Da die Pflegekinder nicht mit den Pflegeeltern verwandt sind, gilt für sie die ungünstige Steuerklasse 3 mit einem Freibetrag von nur 20.000 € und einem Steuersatz von 30 %. Zum Vergleich: Leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder haben einen Freibetrag von 400.000 €. Darüberliegendes Vermögen unterliegt einem nach der Vermögenshöhe gestaffelten Steuersatz von 7 % bis 19 % der Erbschaftsteuer.

## Familie mit Adoptivkindern

Gleichgeschlechtlichen Paaren steht die Ehe nach Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) offen. Sie können ab dem 1.10.2017 vor dem Standesamt heiraten. Die Adoption steht verheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren rechtlich im gleichen Umfang zu wie jedem verschiedenen-geschlechtlichen Ehepaar.

Die Lebensverhältnisse einer Regebogenfamilie sind anders als bei einem verschiedenen-geschlechtlichen Ehepaar. Deshalb in Kürze eine Zusammenfassung der Adoptionsmöglichkeiten, angepasst an die jeweilige Lebenssituation.

### 1. Das Kind wird von einem Ehepartner in die Ehe gebracht

Im Rahmen der Stiefkindadoption können Ehepartner das Kind ihres Ehepartners annehmen. Dies gilt für gleichgeschlechtliche wie verschiedengeschlechtliche Ehen. Diese Möglichkeit steht auch den nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerten Ehepaaren offen. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung des rechtlichen Vaters/der rechtlichen Mutter des Kindes erforderlich.

### 2. Die Eheleute nehmen gemeinsam ein Kind an

Dies können jetzt auch gleichgeschlechtliche Ehepaare. Anders bei nach dem Leben-

spartnerschaftsgesetz verpartnerten Ehepaaren: Hier ist die Adoption nur im Rahmen der Sukzessiv-Adoption möglich: Eine Ehefrau/ein Ehemann adoptiert das Kind, der andere Ehepartner adoptiert das Kind dann im Rahmen der Stiefkindadoption. Dies ist sogar in einem Termin vor dem Familiengericht möglich.

### 3. Lesbische Regenbogenfamilie: Das Kind wird in die Ehe hineingeboren

Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat. Bei verschiedengeschlechtlichen Ehen ist der Ehemann automatisch der rechtliche Elternteil des Kindes. Nicht so bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren: Wenn die andere Ehefrau ebenfalls rechtlicher Elternteil werden möchte, muss sie das Kind im Rahmen der Stiefkindadoption adoptieren. Dafür ist grundsätzlich die Zustimmung des leiblichen Vaters erforderlich.

### 4. Pflegekind

Wird ein Pflegekind in die Familie aufgenommen, kann es von den Pflegeeltern adoptiert werden. Hierzu ist grundsätzlich die Zustimmung der leiblichen Eltern notwendig.

Ohne Zustimmung der leiblichen Eltern kann das Kind adoptiert werden, wenn es volljährig ist. Bei der Volljährigenadoption handelt es sich um eine Adoption mit geringerer Wirkung als bei der Minderjährigenadoption. Es gibt aber die Möglichkeit, das Pflegekind auch als Volljährige mit der Wirkung einer Minderjährigenadoption zu adoptieren. Bei der Minderjährigenadoption ist das Kind einem leiblichen Kind rechtlich gleichgestellt.

Die leiblichen Eltern werden angehört. Ihre Zustimmung ist bei der Adoption eines Volljährigen nicht erforderlich.

### 5. Wirkung der Adoption auf Erbrecht und Erbschaftsteuer

Adoptiert im Rahmen der Stiefkindadoption ein Ehe-/Lebenspartner das leibliche Kind seines Ehe-/Lebenspartners hat das adoptierte Kind gegenüber seinem Adoptivelternteil die gleichen erbrechtlichen Rechte wie ein leibliches Kind. **Das Kind ist also gegenüber beiden Ehe-/Lebenspartnern erbberechtigt** und hat auch die Vergünstigungen in der Erbschaftssteuer, also den günstigen Freibetrag von 400.000 € sowie für das darüberliegende Vermögen einen Steuersatz von 7 bis 19 %.

Bei der Einzeladoption eines fremden Kindes durch einen Ehe-/Lebenspartner hat das adoptierte Kind diesem gegenüber die gleichen erbrechtlichen Rechte wie ein leibliches Kind und ist auch in der Erbschaftsteuer einem leiblichen Kind gleichgestellt, hat also den günstigen Freibetrag von 400.000 € sowie einen Steuersatz von 7 bis 19 %. Gegenüber dem anderen Ehe-/Lebenspartner hat es die Stellung eines Stiefkindes. Beim Tod seines Stiefelternteils erbt das Kind nicht. Ausnahme: Der Stiefelternteil hat sein Stiefkind im Testament bedacht. Dann hat das Kind, wie bereits oben ausgeführt, auch den günstigen Freibetrag von 400.000 € sowie für das darüberliegende Vermögen einen Steuersatz von 7 bis 19 %.

*Quelle:*

*Abruf am 25.06.2021 in aktualisierter Fassung unter Link: <https://www.kanzlei-brauck.de/informationen.php?details/14199>*

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Kanzlei Brauck-Hunger, Geisenheim*



# Alles geregelt? (Behinderte) Pflegekinder erben anders: Von Sonderregeln und Stolperfallen.

von Christina Skaper  
Redaktion PFAD AKTUELL

Pflegekinder leben in unserer Familie. Sie sind Teil unserer Familie und unseres Lebens. Und doch sieht sie der Gesetzgeber manchmal anders. Zum Beispiel im Bereich Erbschaft – denn hier gelten Pflegekinder nicht als gesetzliche Erben. Heißt: Wer seinem Pflegekind bzw. seinen Pflegekindern etwas hinterlassen möchte, muss dies per Testament genau festlegen.

Was es da zu beachten gibt – vor allem im Sonderfall eines behinderten Pflegekindes – haben wir hier für Sie zusammengestellt.

## Vererben. Aber richtig.

Grundsätzlich gilt: Möchten Sie Ihr Pflegekind beerben, müssen Sie ein Testament aufsetzen!

Doch bedenken Sie: Oft ist es der Fall, dass die leiblichen Eltern als gesetzliche Vertreter auch Zugriff auf das Vermögen des Kindes haben. Außerdem versucht unter Umständen auch der Staat / der Sozialhilfeträger auf Einkommen bzw. Vermögen zuzugreifen, um die zu leistenden sogenannten Hilfen zur Erziehung gegenzurechnen.

⇒ **Lösung:** Verfügen Sie in Ihrem Testament, dass bis zur Volljährigkeit des Kindes eine bestimmte Person mit der Verwaltung des Vermögens betraut wird. Somit haben die leiblichen Eltern und auch der Staat keinen Zugriff.

## Sonderfall Behinderung

Wenn Sie einem behinderten Pflegekind etwas vererben möchten, stehen Sie vor einem ganz ähnlichen Problem: Denn ein behindertes Kind wird möglicherweise immer auf Leistungen angewiesen sein (Eingliederungshilfe etc.). Und genau diese Leistungen werden vom Sozialhilfeträger ausgesetzt, wenn der Empfänger zu Vermögen kommt. Heißt konkret: Ihr behindertes Pflegekind wird unter Umständen keine Leistungen mehr (oder nur noch gekürzte) erhalten, bis das Vermögen aufgebraucht ist. Dies ist ja meist nicht unbedingt das Ziel des Vererbens.

⇒ **Gut zu wissen:** Es gibt das sogenannte „Behinderten-Testament“. Der Bundesgerichtshof hat solche Testamente bereits als zulässig und nicht sittenwidrig erklärt.

## Gut gelöst: Das Behinderten-Testament

Für ein solches Testament gibt es keinen einheitlichen Vordruck. Sie sollten also alles individuell entscheiden und aufsetzen. Das kostet Zeit und Nerven (und ein paar Euro mehr für den Notar), lohnt sich aber für Ihren Erben.

Dennoch gibt es einige Rahmenbestimmungen, über die Sie sich im Voraus bereits Gedanken machen können und sollten. Hier die wichtigsten Pfeiler des Behinderten-Testaments.

## Erben im Duett: Vorerbe, Nacherbe

Grundsätzlich ist es so, dass der Vorerbe das Erbe für den Nacherben bewahrt. Das bedeutet: Ein Vorerbe erbt sozusagen auf Zeit, bis das Erbe auf den Nacherben übergeht. Er ist wie eine Art Treuhänder des Vermögens. In unserem besonderen Fall wird das behinderte Kind als Vorerbe eingesetzt. Der Nacherbe muss natürlich auch benannt werden. Meist wird dazu ein Bruder oder eine Schwester, eine andere Vertrauensperson oder auch eine gemeinnützige Organisation eingesetzt.

## Was bringt das?

Der Gedanke beim Einsetzen von Vor- und Nacherben ist, dass das behinderte Kind als Vorerbe also nicht direkt zu Vermögen kommt, sondern es nur „bewahrt“. Somit hat der Sozialhilfeträger keinen Zugriff. Aber nochmal, bitte beachten: Der Vorerbe, also das behinderte Kind, wird nicht Eigentümer des Erbes. Es kann also nicht einfach so darüber verfügen. Es kann aber problemlos Erträge daraus erhalten, wie beispielsweise Mieteinnahmen oder Zinsen.

⇒ **Bedenken** Sie bei der Wahl des Nacherben: Stirbt der Vorerbe, geht das gesamte Erbe an den Nacherben über. Ist der Nacherbe also beispielsweise ein Geschwister, bleibt das Erbe in der Familie!

## Beschränkung gibt Raum: Testamentsvollstrecker

Neben dem Nacherben sollte auch ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden. Dieser kann auch der Nacherbe selbst sein – oder auch eine dritte Person. Es sollte aber unbedingt eine Person Ihres Vertrauens sein.

## Was bringt das?

Den Testamentsvollstrecker bestimmt, in welchem Umfang der Vorerbe Zugriff auf die Erträge aus dem Vermögen hat. Für den Gesetzgeber folgt daraus: Das Geld steht dem Vorerben nicht zur freien Verfügung und gilt somit nicht als „breite Mittel“. Das ist gut so, denn „breite Mittel“ würden bedeuten, dass der Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen oder zumindest gemindert wird (§ 90 Abs.2 SGB XIII).

⇒ **Am besten** legen Sie bereits im Testament fest, für welche Dinge der Testamentsvollstrecker dem Vorerben Zuwendungen zukommen lassen soll (eine sogenannte „Verwaltungsanordnung“). Dies können Zuwendungen zum Geburtstag sein, für Urlaub, Hobby etc.

Wir hoffen, Ihnen ein klein wenig Licht ins Erb-Dunkel gebracht zu haben. Natürlich sollten Sie in jedem Fall einen Anwalt / Notar befragen und Ihr Testament prüfen lassen.



# Leaving Care und die Neuerungen im KJSG

Hilfe für junge Volljährige, Kostenbeteiligung, Coming-Back,  
Übergangsplanung und Nachbetreuung

von Susanne Achterfeld, LL.M./Friederike Knörzer/ David Seltmann\*

Die hier in gekürzter Fassung abgedruckte Kurzepertise „Care-leaver Übergang in die Volljährigkeit – Änderungen durch das KJSG“ wurde im Auftrag des Praxisentwicklungsprojekts „Fachstelle: Leaving Care“ erstellt. Das Projekt „Fachstelle: Leaving Care in der Kommune“ unterstützt Kommunen darin, in Kooperation von öffentlichen, freien Trägern und Careleaver- Initiativen eine Infrastruktur für die (Übergangs-)Begleitung von Careleavern (m/w/d)\*\* aufzubauen. Das Projekt wird von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) und dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim durchgeführt und ist gefördert von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V.

## I. Welche Weiterentwicklung bringt das KJSG für Careleaver

Zum Ende des Jahres 2019 erhielten bundesweit 72.533 junge Volljährige Hilfe nach § 41 SGB VIII.<sup>1</sup> Obwohl das geltende Recht als Rechtsanspruch im Sinne eines sog. Soll-Rechtsanspruchs (Regel-Ausnahme-Verhältnisses) ausgestaltet ist,<sup>2</sup> wird der Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige nach wie vor oft nur in Ausnahmefällen gewährt.<sup>3</sup> Die Gründe hierfür sind vielfältig und sowohl von Missverständnissen bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen geprägt als auch fiskalisch motiviert. Das KJSG<sup>4</sup> lässt die Hilfe für junge Volljährige sowohl in ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung als auch bezüglich der geltenden Altersgrenzen unverändert, hat aber das Ziel, die Verbindlichkeit

der Hilfe, die Übergangsplanung und die Nachbetreuung sowie die Kostenbeteiligung im Sinne der jungen Menschen zu verbessern, um den Start in ein eigenverantwortliches Leben nach der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern.<sup>5</sup>

### 1. Verbindlicher Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII n.F.)

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. [...]“

\* Verf. Achterfeld ist stellv. Leitung der Abteilung Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, und befasst sich insb. mit den Bereichen Kinder- und Jugendhilferecht/Asyl- und Ausländerrecht; Verf. Knörzer ist im DIJuF in der Abt. Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung mit den Themenschwerpunkten Unterhalts- und Abstammungsrecht tätig, Verf. Knörzer ist im DIJuF in der Abt. Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung mit den Themenschwerpunkten Unterhalts- und Abstammungsrecht tätig, Verf. Seltmann mit dem Kinder- und Jugendhilferecht.

\*\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Übrige Fußnoten siehe Seite 19 u. 20

Nach geltendem Recht besteht der Anspruch, „solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“. Zukünftig ist die Hilfe den jungen Menschen dann zu gewähren, „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“. Die explizite Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung der Hilfe führt – so der Gesetzgeber – zu einer höheren Verbindlichkeit des Rechtsanspruchs.<sup>6</sup> Liegen diese vor, knüpft die Rechtsfolge, sprich die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe, zwingend an.

Problematisch erscheint auf den ersten Blick, dass die Tatbestandsvoraussetzungen dem Wortlaut nach defizitorientiert ausgestaltet sind und der Anschein erweckt wird, dass sich der junge Mensch als „defizitär“ im Hinblick auf das Führen eines eigenverantwortlichen Lebens darzustellen hat.<sup>7</sup> Laut Gesetzesbegründung wird der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe jedoch künftig lauten, festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung der Verselbstständigung noch nicht oder – nach einer Unterbrechung der Hilfe – nicht mehr vorliegt.<sup>8</sup> Der junge Mensch muss also im Rahmen seines Antrags auf die Hilfe nach § 41 Abs. 1 SGB VIII n.F. „nur“ geltend machen, (weiterhin) Unterstützung auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben zu benötigen. Dem Antrag auf Hilfe für junge Volljährige ist also stets zu entsprechen, es sei denn, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann darlegen und beweisen, dass der Prozess bereits abgeschlossen ist und der junge Mensch keine weitere Unterstützung über die bisherige Hilfe hinaus benötigt.

Im Zusammenhang damit erfordert die Prognoseentscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe also auch keine Aussagen dahingehend, dass die Befähigung

zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt auch tatsächlich erreicht wird. Ziel der Hilfe ist vielmehr die Unterstützung des Prozesses der Verselbstständigung an sich.

## 2. Reduzierte Kostenbeteiligung

Im Bereich der Kostenbeteiligung ergeben sich durch das KJSG verschiedene Verbesserungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen, Wohngruppen und Pflegefamilien. Eine Absenkung der Kostenbeteiligung für diese ist ein wichtiger Baustein für das Gelingen des Care-Leaving-Prozesses, da die jungen Menschen so zur Aufnahme einer Tätigkeit motiviert werden, sie für den Auszug sparen können und damit in der Verselbstständigung unterstützt werden.

### a) Keine Kostenheranziehung junger Volljähriger mehr aus ihrem Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII n.F.)

„(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.“

Bisher ist bei der Kostenheranziehung junger, vollstationär untergebrachter Volljähriger aus ihrem Vermögen stets zu prüfen, ob diese gem. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII eine besondere Härte für die jungen Volljährigen darstellen oder aber der Vermögenseinsatz Ziel und Zweck der Leistung gefährden würde.<sup>9</sup> In Zukunft werden vollstationär untergebrachte junge Volljährige dagegen nicht mehr aus ihrem Vermögen herangezogen, außer es handelt sich um eine Unterbringung von jungen Volljährigen in einer Eltern-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII. Die Änderung ermöglicht es den jungen Volljährigen, nicht nur das im Bedarfszeitraum vorhandene Vermögen zu behalten, sondern auch entsprechende Ansparungen über die Volljährigkeit hinaus zu tätigen; dies betrifft auch solche aus dem nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII geschützten Einkommen.<sup>10</sup> Das

Absehen von Kostenheranziehung aus Vermögen ermöglicht die Rücklagenbildung und entspricht daher dem Ziel der Jugendhilfeleistung, die jungen volljährigen Menschen auf ein eigenverantwortliches Leben nach Beendigung der Leistung vorzubereiten.

Durch den geplanten Wegfall der Kostenbeteiligung aus Vermögen ab Volljährigkeit wird sich für die Praxis eine Vereinfachung ergeben. Denn es bedarf nicht mehr der aufwendigen Ermessenentscheidung, ob der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird (§ 92 Abs. 5 S. 2 SGB VIII). Kritisch zu sehen ist jedoch die Ungleichbehandlung von jungen Volljährigen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII, welche in einer Eltern-Kind-Einrichtung untergebracht sind.

### b) Kostenbeitrag Kindergeld junger Menschen und Erstattung von Kindergeld nach BKGG (§ 94 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB VIII n.F.)

„(3) [...] Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Durch die Neuregelung in § 94 Abs. 3 SGB VIII n.F. wird die seit Langem umstrittene Frage<sup>11</sup> dahingehend gelöst, dass auch von jungen Menschen, die das Kindergeld selbst beziehen, also insbesondere von Vollwaisen und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds gefordert werden kann und trägt somit zur Rechtssicherheit in der Praxis bei.

### c) Reduzierung der Kostenheranziehung auf höchstens 25 % aus dem aktuellen Einkommen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII n.F.)

„(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung

Der Kostenbeitrag junger Menschen aus ihrem Einkommen gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII n.F. wird von derzeit 75 % auf „höchstens 25 Prozent“ reduziert. Ausdrücklich ausgenommen bleibt dabei das Einkommen aus Praktika, Ausbildungsvergütung oder Schülerjobs bis zu einer Höhe von 150 EUR sowie generell das Einkommen aus Ferienjobs oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Damit bleibt das Gesetz hinter der großen Mehrheit in der Fachöffentlichkeit zurück, die sich für den vollständigen Verzicht auf eine Kostenheranziehung von jungen Menschen ausgesprochen hat.<sup>12</sup> Die Kostenbeteiligung stehe nicht nur dem Verselbstständigungsprozess der jungen Menschen entgegen, zudem stünde der Verwaltungsaufwand bei einer Reduzierung der Kostenbeteiligung auf 25 % des Einkommens oft in keinem Verhältnis zu den hieraus resultierenden Einnahmen.

Weiter wird in § 94 Abs. 6 SGB VIII n.F. nunmehr in Umsetzung der Entscheidung des BVerwG vom 11.12.2020<sup>13</sup> ausdrücklich klargestellt, dass maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensberechnung der aktuelle Monat der Jugendhilfegewährung ist. Obwohl die Zugrundelegung des aktuellen Einkommens letztendlich Rechtssicherheit für die Praxis bedeutet,<sup>14</sup> wird diese Klarstellung wegen des mit ihr verbundenen unverhältnismäßigen Mehraufwands in der Bearbeitung auch kritisiert.<sup>15</sup>

Für die Praxis gänzlich offen bleibt die Frage, wie die vorgeschriebene Kostenbeteiligung von „höchstens“ 25 % des Einkommens umzusetzen ist. Hier steht zu befürch-

ten, dass es erneut zu unterschiedlichen Handhabungen in den jeweiligen Jugendämtern kommen wird und somit eine bundesweite einheitliche Kostenbeteiligung junger Menschen (wieder) nicht gewährleistet werden kann.

### 3. „Coming-Back“ als verbindliche Option (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII n.F.)

„(1) [...] Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.“

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII n.F. führt ausdrücklich eine sog. „Coming-Back-Option“ ein und greift damit explizit die bereits geltende Rechtslage auf: Um junge Menschen wirkungsvoll und gelingend im Übergang zu unterstützen, besteht stets die Möglichkeit, nach Beendigung der Hilfe in die Jugendhilfe „zurückzukehren“, unabhängig von der Dauer der Leistungsunterbrechung. Stellt sich also nach Beendigung der Hilfe heraus, dass der junge Mensch doch nicht den notwendigen Grad der Verselbstständigung erreicht hat und erscheint diese (wieder) bedroht, so hat er stets Anspruch darauf, erneut Hilfe für junge Volljährige zu erhalten. Hat sich der Hilfebedarf zwischenzeitlich geändert, so kann die Hilfe auch auf einer anderen Rechtsgrundlage gewährt werden.

Für die Praxis besteht somit auch aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts Rechtssicherheit, dass jederzeit, auch nach Beendigung der bisherigen Hilfe, ein Antrag erneut geprüft und bei bestehendem Bedarf auch bewilligt werden muss.

### 4. Verbindliche und rechtzeitige Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB

### VIII n.F. i.V.m. § 36b SGB VIII n.F.)

Oft sind junge Menschen nach Verlassen der Kinder- und Jugendhilfe auf Leistungen anderer Systeme angewiesen. Die Regelungen des KJSG konkretisieren zum einen den allgemeinen Übergang in andere Sozialleistungssysteme und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Sozialleistungsträgern (s. I. 4. a), zum anderen gehen sie speziell auf die Übergangverzahnung mit der Eingliederungshilfe (EGH) ein (s. I. 4. b).

### a) Übergang und Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern allgemein

#### § 41 Abs. 3 SGB VIII n.F.

„(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.“

#### § 36 b Abs. 1 SGB VIII n.F.

„(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.“

Das Gesetz sieht im Fall der Nicht-Fortsetzung oder Beendigung der Hilfe im Prinzip ein dreistufiges Verfahren vor:

Zunächst prüft das Jugendamt bereits ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Hilfe im Rahmen des Hilfeplans, ob im Hinblick auf die bestehenden Bedarfe ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger „in Betracht kommt“. Dazu gehört auch die Prüfung, mit welchen Leistungen andere öffentliche Stellen, insbesondere Sozialleistungsträger, bedarfsgerecht

den Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe weiterführen können („Kontinuitätsicherung“).

Wird ein Bedarf festgestellt, sind in einem nächsten Schritt „rechtzeitig“ Beratungen mit diesen zu den Bedarfen durchzuführen. Schließlich sind Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Übergangs mit dem/zukünftig zuständigen Sozialleistungsträger/n zu treffen. Sicherergestellt werden soll damit das nahtlose Anknüpfen dieser Sozialleistungsträger an den vorausgegangenen Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe. Die Zusammenarbeit soll rechtzeitig vor dem Zuständigkeitswechsel erfolgen, damit im Hilfeplan entsprechende Festlegungen erfolgen können. Die zu treffenden Vereinbarungen sollen insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sowie die Zielsetzungen der Leistungsgewährung für den jungen Menschen beinhalten.

Beispielhaft für die Notwendigkeit eines abgestimmten Verfahrens nennt die Gesetzesbegründung etwa die Klärung der Lebensunterhaltssicherung durch andere Systeme nach Entlassung des jungen Menschen aus dem geschützten Rahmen einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer Pflegefamilie.<sup>16</sup> In den Blick zu nehmen sei dabei die Inanspruchnahme von SGB II Leistungen oder anderen Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung. Hierzu können z.B. BAföG-Leistungen im Fall einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums oder auch Berufsausbildungsbeihilfen gehören. Eine zentrale Rolle bei der Klärung des Übergangs spielen daneben auch die Wohnungsfrage. Wesentlicher Bestandteil einer gemeinsamen Übergangsplanung sei daher die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder Wohnform.

Der Begründung des Regierungsentwurfs lässt sich weiter entnehmen, dass die Verantwortung für die Übergangsplanung und die frühzeitige Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung in der

Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Welche Leistungen sodann konkret in Betracht kommen, ermitteln die Sozialleistungsträger jedoch in eigener Zuständigkeit nach den für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

Der Regierungsentwurf bleibt mit diesen Regelungen deutlich hinter dem Referentenentwurf vom 5.10.2020<sup>17</sup> zurück, der auch außerhalb des Themenbereichs Inklusion (dazu I. 4. b) eine konkret ausgestaltete Übergangsplanung mit gemeinsamen und verbindlichen Übergangskonferenzen unter Beteiligung der jungen Menschen vorsah. Denn offen bleibt nach der nun getroffenen Regelung, in welcher Form die Beratungen mit den potenziell zuständigen Sozialleistungsträgern erfolgen werden, wie konkret die Vereinbarungen zu verschriftlichen sind und wie verbindlich diese sein sollen. Nach der Konzeption als „Vereinbarung zwischen den Behörden“ ist nicht ersichtlich, dass der junge Mensch ein einklagbares Recht auf Einhaltung der getroffenen Absprachen haben könnte. Auch fehlt es bislang an einer gesetzlichen Verpflichtung der anderen Sozialleistungsträger zur verbindlichen Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Praxis steht daher zu befürchten, dass derartige „Verwaltungsvereinbarungen“ zu zahnlosen Papiertigern werden – verbunden mit einem enormen bürokratischen Aufwand ohne effektiven Nutzen für die jungen Menschen. Folglich gilt für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zukünftig enge Kooperationen und gemeinsame Prozesse unter den Sozialleistungsträgern zu etablieren, um die jungen Menschen nicht wieder im bürokratischen Dschungel der komplexen deutschen Sozialleistungssysteme zu verlieren. Auch darf die Fristenregelung zum Vorlauf der Übergangsplanung nicht dazu führen, dass die Hilfe, unabhängig vom individuellen Bedarf, zu einem evtl. doch zu früh festgesetzten Zeitpunkt beendet wird.

### b) Übergangsvorzahnung mit EGH bei absehbarer Beendigung der Hilfe für junge Volljährige

Beim Übergang von Hilfe für junge Volljährige zur EGH sieht das KJSG eine verbindlichere Übergangsbegleitung und -verzahnung vor. Die Regelungen sind Ausfluss des bereits für alle Leistungsträger geltenden Kooperationsgebots. Auf (scharfe) Sanktionsmöglichkeiten verzichtet die Regelung. Mit Blick auf den leistungsberechtigten Personenkreis orientieren sich die Vorgaben am Verfahrensrecht des SGB IX Teil 1, insbesondere an der sog. Teilhabeplanung nach §§ 19, 20 SGB IX n.F., die „entsprechend“ anzuwenden sind. Der eigentliche Zeitpunkt des Fallübergangs ist unabhängig davon nach den gesetzlich festgelegten Kriterien, ggf. in Ansehung der individuellen Umstände, zu bestimmen.

Konkretere Vorgaben zur Übergangsvorzahnung normiert § 36b SGB VIII n.F., dessen entsprechende Anwendung in § 41 Abs. 3 Halbs. 2 SGB VIII n.F. angeordnet wird. Für (Anschluss-)Leistungen nach SGB IX Teil 2 (EGH) an junge Menschen mit Behinderung enthält § 36b Abs. 2 SGB VIII n.F. gesonderte Vorgaben:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.“

Im Kern zielt die Vorschrift auf frühzeitige und verbindlichere Befassung aller Beteiligten (abgebende/übernehmende Träger und

Leistungsberechtigte) durch ein strenges Kooperations- und Planungsverfahren. Um den Zweck eines möglichst „nahtlosen und bedarfsgerechten“ Hilfeübergangs sicherzustellen, bedient sich der Gesetzgeber der bereits im Rahmen der zweiten Reformstufe des BTHG entwickelten strengeren Planungsvorgaben im Teilhabe-Verfahrensrecht nach SGB IX Teil 1, der seit 1.1.2018 gelten den sog. Teilhabeplanung oder -konferenz gem. §§ 19, 20 SGB IX.<sup>18</sup> D.h., dass auch derjenige Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der (noch) nicht als Rehabilitationsträger i.S.d §§ 5 und 6 SGB IX agiert, die Teilhabeplanung entsprechend § 19 SGB IX einzuleiten hat. Teilhabeplanung bedeutet eine stärkere Verpflichtung zur Zusammenarbeit von beteiligten Trägern unter Federführung des (bereits) hilfeleistenden Trägers und Sicherung des Ineinandergreifens verschiedener bzw. aufeinanderfolgender Leistungen („Kooperation und Beteiligung“). Wesentliche Elemente sind die verbindlichere Dokumentationspflicht (u.a. bzgl. Teilhabebedarfe, Hilfeziele etc.), die Beteiligung des Leistungsberechtigten und die Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung und Anpassung der Teilhabeplanung im Lauf des Leistungsbezugs.<sup>19</sup>

Mit der Neuregelung werden im Ergebnis Hilfeplanverfahren (SGB VIII), Teilhabeverfahren (SGB IX Teil 1) sowie Gesamtplanverfahren nach SGB IX Teil 2 in Form eines systemübergreifenden Planungs- und Kooperationsgebots kumuliert. Diese „Einhegung“ des Zuständigkeitsübergangs schärft die allgemeinen für Sozialleistungsträger geltenden Kooperationsvorgaben.<sup>20</sup>

Insbesondere in Konstellationen der sog. Trägermehrheit muss der Träger der Jugendhilfe bereits nach geltendem Recht bei Leistungen nach §§ 41, 35a SGB VIII<sup>21</sup> die zwingend geltenden Verfahrensvorschriften nach §§ 19, 20 SGB IX beachten (vgl. § 7 Abs. 2 SGB IX). Folglich sind in diesen Fällen bereits de lege lata die Strukturprinzipien Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und Teilhabe-

planung ggf. aufeinander abzustimmen.

Die Orientierung der Neuregelung in § 36b Abs. 2 SGB VIII n.F. am Rehabilitationsverfahrensrecht und den Instrumenten zur Koordination und Beteiligung erweitert nun den Anwendungsbereich der zugunsten der Leistungsberechtigten mit Teilhabebeeinträchtigung eingeführten formalen und zwingenden Abstimmungspflicht und verpflichtet sie zu engerer Zusammenarbeit (vgl. §§ 19, 20 SGB IX).

Eine – im Rahmen des Reformprozesses verschiedentlich angeregte – Pflicht zur vorübergehenden „Weiterleistung“ (des Hilfgewährenden) und korrespondierende Pflicht zur Fallübernahme nach Zuständigkeitsübergang (wie in § 86c SGB VIII) findet sich im Gesetzentwurf dagegen nicht.<sup>22</sup>

Mit den Begriffen „voraussichtlich“ und „absehbar“ macht der Gesetzgeber zudem deutlich, dass im Rahmen der eingeleiteten, dem möglichen Zuständigkeitswechsel auf den Träger der EGH vorlaufenden Übergangsplanung bei veränderten Bedingungen auch eine Übernahme durch andere Sozialleistungs-/ Rehabilitationsträger in Betracht kommen kann.<sup>23</sup>

Das Gesetz betont insoweit auch explizit die Anschlussfähigkeit an die rehabilitationsrechtlichen Vorschriften des SGB IX. Die gem. § 7 SGB IX unmittelbare (und insb. die nach § 7 Abs. 2 SGB IX Spezialrecht vorgehende) Anwendung vornehmlich der für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrensregelungen im SGB IX Teil 1 bleibt unberührt. Dies gilt etwa für die im Kontext von Teilhabeleistungen zu beachtenden Prüfungs- und Leistungsfristen nach §§ 14 ff. SGB IX.

Vor diesem Hintergrund bleibt allerdings noch zu klären, inwiefern die „entsprechende“ Anwendung der §§ 19, 20 SGB IX mit der ebenfalls in Betracht kommenden unmittelbaren Anwendung des zwingenden Verfahrensrechts nach §§ 9–24 SGB IX zusammenpasst.

Gänzlich offen bleibt schließlich die Frage, wie bzw. unter welchen Voraussetzungen eine bereits nach § 14 SGB IX eingetretene (grundsätzlich abschließende) Zuständigkeitszuweisung an den ggf. nur nachrangig verpflichteten Träger der Kinder- und Jugendhilfe<sup>24</sup> im Einklang mit der durch § 36b SGB VIII n.F. angestrebten Übergangszuweisung „korrigiert“ werden kann.<sup>25</sup> Aus Sicht des Instituts sind etwa in Fällen der EGH nach §§ 41, 35a SGB VIII weiterhin – wie bei sonstiger Hilfe nach § 41 SGB VIII – anhand der einschlägigen materiell-rechtlichen Vorschriften Anspruch und sachliche Zuständigkeit zu klären. Bei zeitlicher Determinierung des Zuständigkeitswechsels ist in diesen Konstellationen allerdings die „wiederauflebende“ Fristenregelung nach §§ 14, 15 SGB IX zu beachten: So bleibt ein nach § 14 SGB IX einmal zuständig gewordener Rehabilitationsträger nach der Rechtsprechung grundsätzlich bis zum Ende eines ohne wesentliche Bedarfsänderungen fortlaufenden Leistungsfalls zuständig, auch wenn er materiell-rechtlich nicht zuständig ist. Werden also Anschlussleistungen der EGH für den Zeitraum nach Einstellung der Hilfe für junge Volljährige beim Jugendhilfeträger als „Neuleistung“ beantragt, kann eine versäumte Weiterleitung dieses Antrags zur dauerhaften Zuständigkeitsbindung auch für bereits über 27-Jährige führen.

Da auch das Ineinandergreifen der erst 2018 eingeführten Teilhabeplanregeln nach §§ 19 ff. SGB IX mit dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII a.F. noch nicht reibungslos gelingt, dürfte das nun zu beachtende Konglomerat aus Hilfeplan-, Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren eine nicht zu unterschätzende Herausforderung für den verantwortlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bieten. Erforderlich sind fundierte Kenntnisse der spezifischen Verfahrensgrundsätze und Hilfeprinzipien der EGH. Hierbei gilt es, betont formalisierte Teilhabeansprüche mit jugendhilfespezifischen Grundsätzen wie dem „Aushandeln“ von Hilfe zu vereinbaren.

### 5. Das Leben nach der Jugendhilfe: Verbindliche Nachbetreuung von Careleavern (§ 41 a SGB VIII n.F.)

„(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.“

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

Der bislang in § 41 Abs. 3 SGB VIII a.F. geregelte und oft übersehene Nachbetreuungsanspruch für junge Volljährige wird nun ausführlicher und mit einem erhöhten Grad an Verbindlichkeit in § 41a SGB VIII n.F. geregelt und beinhaltet eine dem Bedarf entsprechende Unterstützung und Beratung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe. Dabei soll es nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl um Unterstützung bei praktischen Fragen wie dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen als auch um eine persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen gehen.<sup>26</sup> Ziel soll sein, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können.<sup>27</sup> Wie bisher auch kann – durch eine Anpassung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII n.F. – die Nachbetreuung durch die Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden. Im Rahmen des Hilfeplans soll bereits vor Beendigung der Hilfe festgehalten werden, innerhalb welchen Zeitraums und in welchem Umfang ein Nachbetreuungsbedarf besteht, dessen Inhalt in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf den individuellen Bedarf durch Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen überprüft werden soll.

So begrüßenswert dieser nun in einer gesonderten Vorschrift aufgewertete Nachbetreuungsanspruch ist, bleibt er doch in seinen Tatbestandsvoraussetzungen unbestimmt, sodass die Rechtsbegriffe wie „angemessener Zeitraum“ und „notwendiger Umfang“ in der Praxis mit Fachlichkeit und Leben gefüllt werden müssen. Sicher ist aber aufgrund des insoweit klaren Gesetzeswortlauts („werden [...] beraten und unterstützt“), dass der Anspruch stets in dem erforderlichen Umfang im Anschluss an die bisherige Hilfe zu gewähren ist.

### II. Ausblick

Die durch das KJSG gesetzten Ziele der besseren Unterstützung der jungen Menschen im Übergang in ein eigenverantwortliches Leben können mit den neuen Regelungen nur z.T. erreicht werden. Der Gesetzeswortlaut in §§ 41, 41a SGB VIII n.F. ist an einigen Stellen teils missverständlich, teils auch unbestimmt formuliert, sodass die Kenntnis der Begründung des Regierungsentwurfs und die dort formulierte Zielsetzung der neuen Regelungen notwendig erscheinen, um das Recht im Sinne des Gesetzgebers zum Wohl der jungen Menschen anwenden zu können.

Bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber an den bisherigen Altersgrenzen festgehalten hat und damit den jungen Menschen, die aufgrund ihres biografischen Hintergrunds besondere Bedarfslagen haben, ein höheres Maß an Selbstständigkeit abverlangt, als dies von den jungen Menschen gefordert wird, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen.

Insbesondere im Rahmen des zentralen Übergangsmagements in andere Sozialleistungssysteme bleiben Problemlagen und Forderungen, die in den vergangenen Jahren benannt wurden,<sup>28</sup> auch in Anwendung des KJSG unbeantwortet. Das oft bemühte Bild des „Verschiebebahnhof“ der Zuständigkeiten<sup>29</sup> der Sozialleistungsträger im

Übergang in ein eigenverantwortliches Leben erscheint durch das Kooperationsgebot und den Abschluss von Vereinbarungen zum Übergang nur ansatzweise aufgelöst. Hier wäre wünschenswert gewesen, eine tragfähigere und eindeutigerere Verfahrensregel zu formulieren, die nicht nur den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht nimmt, sondern auch mit einer Pflicht der anderen Sozialleistungsträger korrespondiert. Angelehnt an das Prinzip der Kontinuitätssicherung nach § 86c SGB VIII, wonach der ursprünglich zuständige Träger so lange weiter leisten muss, bis der neu zuständige Träger tatsächlich beginnt zu leisten, wäre zu wünschen gewesen, eine Verpflichtung zur Leistungsgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe bis zur vollständigen Klärung der Zuständigkeiten der anderen Sozialleistungssysteme zu etablieren. Mangels einer solchen entsprechenden Regelung gilt es daher, in Anwendung des § 41 Abs. 3 SGB VIII n.F. i.V.m. § 36b SGB VIII n.F., zügig tragfähige Kooperationen mit den verschiedenen Sozialleistungsträgern zu etablieren. Auch ist zu erwarten, dass der in § 41a SGB VIII n.F. aufgewertete Nachbetreuungsanspruch künftig eine zentrale Rolle spielen wird und sowohl ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der noch während der laufenden Hilfe nach SGB VIII getroffenen Verwaltungsvereinbarungen zu richten hat als auch die jungen Menschen dahingehend zu unterstützen, ggf. von ihrer „Coming-Back-Option“ Gebrauch zu machen.

Zu hoffen ist, dass mit der vorgesehenen Schaffung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII n.F.) und Selbstvertretungszusammenschlüssen (§ 4a SGB VIII n.F.) Strukturen entstehen, die es Careleavern leichter ermöglichen, ihre – nun ausdrücklich – formulierten Rechtsansprüche zu verfolgen und durchzusetzen.

Zu hoffen ist außerdem, dass die Neuregelungen – gerade in Kommunen, die bisher Leistungen an junge Volljährige nur sehr restriktiv gewährt haben – ein Umdenken anstoßen und das Bewusstsein fördern, dass bedarfsgerechte Hilfen an junge Volljährige und eine sorgfältige Planung des Übergangs dieser jungen Menschen in die Selbstständigkeit bzw. in andere Sozialleistungssysteme eine wertvolle, letztlich auch finanziell lohnende Investition darstellen.

*Quelle:*

*Das Jugendamt Ausgabe Juni 2021 6/2021*

*Seite 298 - 303*

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung von  
DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE  
UND FAMILIENRECHT e.V. (DIJuF)  
Poststr. 17, 69115 Heidelberg*



## FUSSNOTEN

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2020, 17, abrufbar unter [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/erzieherische-hilfe-5225112197004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/erzieherische-hilfe-5225112197004.pdf?__blob=publicationFile), Abruf: 12.5.2021.

<sup>2</sup> Wiesner Expertise Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation, 2014, 10.

- <sup>3</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, 2020, 32.
- <sup>4</sup> Regierungsentwurf vom 25.1.2021, BT-Drs. 19/26107.
- <sup>5</sup> BT-Drs. 19/26107, 94.
- <sup>6</sup> BT-Drs. 19/26107, 94.
- <sup>7</sup> Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Stellungnahme zum KJSG-RegE 2020 vom 11.2.2021, 8, abrufbar unter [www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2021/AGJ\\_StN\\_KJSG-RegE\\_Kurz\\_vor\\_dem\\_Zieleinlauf.pdf](http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2021/AGJ_StN_KJSG-RegE_Kurz_vor_dem_Zieleinlauf.pdf), Abruf: 12.5.2021.
- <sup>8</sup> BT-Drs. 19/26107, 94.
- <sup>9</sup> VGH München 9.1.2017 – 12 C 16.2411, JAmt 2017, 139; OVG Berlin-Brandenburg 19.6.2003 – 4 A 4/02.
- <sup>10</sup> Gem. § 25f BVG gehören auch Ansparungen aus Leistungen nach dem BVG zum verwertbaren und einzusetzenden Vermögen.
- <sup>11</sup> Bejahend aufgrund der Zweckgleichheit gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII a.F. VG München 16.1.2019 – M 18 K 17.3303, JAmt 2019, 279; anteilig nach § 94 Abs. 6 SGB VIII a.F. als Einkommen FK-SGB VIII/*Schindler*, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 93 Rn. 15 unter Bezugnahme auf BSG 5.5.2015 – B 10 KG 1/14 R; SG Nürnberg 11.9.2019 – S 18 KG 5/19; aA VG Freiburg i. Br. 27.2.2019 – 4 K 1861/18, JAmt 2019, 281.
- <sup>12</sup> Deutscher Bundestag – Lob und Kritik für geplante Reform der Kinder- und Jugendhilfe: Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am 22.2.2021 zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (BT-Drs. 19/26107) und zum Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/26158) zur Abschaffung der sog. Kostenbeteiligung von Pflegekindern im SGB VIII (s. [www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-Materialpool.html#Rubrikver](http://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-Materialpool.html#Rubrikver)); Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) Stellungnahme vom 26.10.2020, abrufbar unter [www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Stellungnahme\\_KJSG\\_2020-10-26.pdf](http://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Stellungnahme_KJSG_2020-10-26.pdf).
- <sup>13</sup> BVerwG 11.12.2020 – 5 C 9.19, JAmt 2021, 336 in diesem Heft.
- <sup>14</sup> Zum Streit vgl. Vorjahreseinkommen maßgeblich ua VG Freiburg i. Br. 20.11.2019 – 4 K 794/19; OVG Bautzen 9.5.2019 – 3 A 751/18, JAmt 2019, 530; VGH München 25.9.2019 – 12 BV 18.1274; aA Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Stand: 5/2020, unter Hinw. auf die Auslegung des BMFSFJ (s.a. aktuelle Fassung mit Stand: 2/2021, abrufbar unter [www.bagljae.de/content/empfehlungen/](http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/), Abruf: 12.5.2021).
- <sup>15</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) Stellungnahme zum Referentenentwurf des KJSG vom 26.10.2020, abrufbar unter [www.bagfw.de/fileadmin/user\\_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2020/2020-10-26\\_Stellungnahme\\_Staerkung\\_von\\_Kindern\\_und\\_Jugendlichen\\_KJSG.PDF](http://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2020/2020-10-26_Stellungnahme_Staerkung_von_Kindern_und_Jugendlichen_KJSG.PDF); Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des KJSG vom 15.2.2021, abrufbar unter [www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-7-21\\_stellungnahme-kjsg-anhoerung.pdf](http://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-7-21_stellungnahme-kjsg-anhoerung.pdf), Abruf: jew. 12.5.2021
- <sup>16</sup> BT-Drs. 19/26107, 88.
- <sup>17</sup> BMFSFJ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 5.10.2020, abrufbar unter [www.dijuf.de/files/downloads/2020/Referentenentwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20Staerkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen\\_05.10.2020.pdf](http://www.dijuf.de/files/downloads/2020/Referentenentwurf%20eines%20Gesetzes%20zur%20Staerkung%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen_05.10.2020.pdf)
- <sup>18</sup> Vgl. BT-Drs. 18/9522.
- <sup>19</sup> Vgl. DIJuF/*Schönecker* Themengutachten, Stand: 5/2018, TG-1233 mwN, abrufbar unter auf [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).
- <sup>20</sup> Insb. nach § 86 SGB X (Sozialleistungsträger) und § 25 Abs. 1 SGB IX (Rehabilitationsträger).
- <sup>21</sup> Stand vor dem Inkrafttreten des KJSG.
- <sup>22</sup> Krit. etwa AGJ (Fn. 7).
- <sup>23</sup> Dann unter Maßgabe des § 41 Abs. 3 SGB VIII n.F. i.V.m. § 36b Abs. 1 SGB VIII n.F. (s. I. 4. a).
- <sup>24</sup> Insb. im praxisrelevanten Fall der Hilfe für junge Volljährige in Form von EGH nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII.
- <sup>25</sup> Dazu etwa DV 15 (Fn. 15).
- <sup>26</sup> BT-Drs. 19/26107, 94.
- <sup>27</sup> BT-Drs. 19/26107, 94.
- <sup>28</sup> Vgl. Careleaver e. V./Institut Sozial- und Organisationspädagogik/Stiftung Universität Hildesheim/IGfH Berliner Erklärung, 2019, abrufbar unter [www.careleaver.de/wp-content/uploads/2020/09/Berliner-Erklaerung.pdf](http://www.careleaver.de/wp-content/uploads/2020/09/Berliner-Erklaerung.pdf), Abruf: 12.05.2021.
- <sup>29</sup> BMFSFJ 14. Kinder- und Jugendbericht, 2013, 352, abrufbar unter [www.bmfsfj.de/resource/blob/93146/6358c96a697b0c3527195677c61976cd/14kinder-und-jugendbericht-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/93146/6358c96a697b0c3527195677c61976cd/14kinder-und-jugendbericht-data.pdf), Abruf: 12.5.2021.

## Angebot an PFAD-Gruppen und -Vereine in Bayern

von Luise Vogg  
Stiftung PFAD FÜR KINDER

Die Stiftung PFAD FÜR KINDER freut sich, dass entsprechend des Auftrags ihrer Satzung „Förderungen an den PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern und weitere Organisationen“ nun wieder möglich sind.

Bitte wenden Sie sich per E-Mail an die Stiftung, wenn Sie

- › eine Informationsveranstaltung
- › ein Familien-Seminar
- › eine Aktion für Kinder und/oder Jugendliche
- › eine Ausstellung oder Werbe-Veranstaltung, o. ä.

planen und einen Zuschuss wünschen.

Teilen Sie uns bitte mit, ob Sie dafür einen Abend, einen halben oder ganzen Tag oder ein Wochenende vorsehen. Ein Antragsformular geht Ihnen anschließend zu.

Die Stiftung hilft gerne.

Mit den besten Wünschen für Sie alle!

Ihre Luise Vogg  
Vorsitzende der Stiftung PFAD FÜR KINDER  
zur Förderung von Pflege- und Adoptivkindern  
und deren Familien



E-Mail: [Kindern-eine-Zukunft@t-online.de](mailto:Kindern-eine-Zukunft@t-online.de)

### Stiftung zur Förderung von Pflege- und Adoptivkindern und deren Familien

Stiftung des öffentlichen Rechts und gemäß Bescheid des FA Augsburg-Land  
als gemeinnützig und mildtätig anerkannt

Als PFAD FÜR KINDER-Mitglied können Sie sich über den Link  
[www.pfad-bayern.de/anmeldung](http://www.pfad-bayern.de/anmeldung)  
für den Mitgliederbereich auf unserer Website registrieren lassen.

## Bundesverdienstkreuz am Bande für Peter Able

Pressemitteilung vom 17.08.2021

Laudation durch Herrn Staatsminister Joachim Herrmann

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann händigt das Bundesverdienstkreuz am Bande an Peter Able aus: Hochengagierter Einsatz für die Belange von benachteiligten Menschen

+++ Bayerns Innenminister Joachim Herrmann hat heute das Bundesverdienstkreuz am Bande an Peter Able aus Emmerting ausgehändigt. "Herr Able hat mit seinem weit überdurchschnittlichen Einsatz vor allem im sozialen und karitativen Bereich entscheidend zum Funktionieren unseres Gemeinwesens beigetragen und sich in großem Umfang um unsere Gesellschaft verdient gemacht", lobte Herrmann. "Sie setzen sich in beispiellosem Maß für Betroffene und Angehörige benachteiligter Menschen ein." Herr Able hat sich nicht nur um eine beachtliche Anzahl an Pflegekindern

gekümmert, sondern sich auch auf politischer Ebene für bessere Rahmenbedingungen für Pflege- und Adoptivfamilien eingesetzt. Als Vorsitzender der Stiftung „Wohnstätten für Menschen mit Behinderung“ engagiert er sich zudem tatkräftig für die Verbesserung der Wohnsituation dieser Menschen. Das Fazit des Innenministers ist eindeutig: "Ihre langjährige ehrenamtliche Arbeit ist beeindruckend und dient als wahres Vorbild für soziales Engagement. Vielen Dank für Ihren großartigen Einsatz für unser Gemeinwesen!" +++



Quelle: StMI/Fotografin: Kerstin Großkopf

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann und Peter Able  
bei der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande.

Peter Able war von 2011 bis 2019 der 1. Vorsitzende des PFAD FÜR KINDER Landesverbandes Bayern e.V.

# Bericht von der 36. Mitgliederversammlung am 24.07.2021 in Augsburg mit Neuwahlen

## TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der 1. Vorsitzende Alexander Merz begrüßte alle Anwesenden und übernahm die Versammlungsleitung.

Die Einladung an die Mitglieder über die PFAD AKTUELL erfolgte satzungsgemäß mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform.

Mit einer Gesamtstimmenzahl von 33 Stimmen, bestehend aus 27 Stimmen von Delegierten aus den Ortsgruppen und Vereinen, sowie 6 Stimmen von Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

## TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vom 24.07.2021

Die vorliegende Tagesordnung wurde ohne Änderungswünsche einstimmig genehmigt.

Einstimmig genehmigt mit 33 Ja-Stimmen.

## TOP 3: Tätigkeitsberichte des Vorstandes, einschließlich der kommissarischen Schatzmeisterin

Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes lag allen Mitgliedern als Jahresbericht vom 21.11.2020 bis 23.07.2021 in Schriftform vor.

Der Versammlungsleiter, Herr Alexander Merz ging jeweils auf Punkte aus dem Jah-

resbericht ein.

Darüber hinaus berichtete er davon, dass der Umzug der Geschäftsstelle von Aichach nach Augsburg nunmehr vollzogen sei, aber noch nicht abgeschlossen. Die Arbeiten der Geschäftsstelle seien derzeit noch auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Die laufenden Geschäfte und die Serviceleistungen des Landesverbandes könnten somit aufrecht erhalten werden. Herr Merz bedankte sich in diesem Zusammenhang nochmals bei allen Helfern und auch den Spendern.

Frau Elisabeth Nuspl stellte anschließend den Kassenbericht als kommissarische Kassiererin anhand von Grafiken vor.

Die kommissarische Kassiererin berichtete, dass wieder ein Überschuss erwirtschaftet werden konnte. Die genauen Aufstellungen wurden im Mitgliederbereich der Homepage eingestellt.

Spenden konnten im Berichtszeitraum verbucht werden.

## TOP 4: Bericht der Revisoren

Die Rechnungsprüfer Gottfried Nuspl und Maria Setz trugen den Kassenprüfungsbericht vor.

Frau Maria Setz erklärte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchhaltung. Die Kassenführung und alle Unterlagen wurden entsprechend der Satzung geprüft. Beanstandungen wurden keine festgestellt.

### TOP 5: Aussprache

Es folgte eine kurze Aussprache über die finanzielle Lage des Landesverbandes und Möglichkeiten, zukünftig weiterhin Defizite zu vermeiden. Eine sparsame Haushaltsführung wurde angemahnt.

### TOP 6: Entlastung des Vorstands, Kassenbericht

Frau Maria Setz beantragte die Entlastung per Handzeichen. Es bestand allgemeines Einverständnis.

#### Entlastung des Vorstands:

33 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### Entlastung des Kassenberichts:

33 Ja-Stimmen (einstimmig)

### TOP 7: Beschluss der Haushalte 2021 und 2022

Frau Elisabeth Nuspl stellte den Haushaltsplan 2021 vor. Auch hier ist absehbar, dass ein Überschuss erzielt werden kann.

#### Beschluss Haushalt 2021:

33 Ja-Stimmen (einstimmig)

Frau Elisabeth Nuspl stellte ebenso den Haushaltsplan 2022 vor. Es kann bereits heute abgesehen werden, dass ein Überschuss erzielt werden kann.

#### Beschluss Haushalt 2022:

33 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beide Haushalte konnten während der Sitzung per Beamer eingesehen werden und sind auch im Mitgliederbereich der Homepage einsehbar.

Bei den anschließenden Beschlüssen (TOP 8 bis TOP 11) wurde festgestellt, dass die jeweiligen Vorschriften bis auf wenige Änderungen (z.B. virtuell) bereits im Jahre 2018 vorgelegen haben und bereits ausführlich

diskutiert worden sind. Auf eine komplette Verlesung der Vorschriften wurde einstimmig verzichtet – stattdessen i.d.R. abschnittsweise erläutert und abgestimmt und zum Abschluss die jeweilige Vorschrift als Ganzes zur Abstimmung gestanden hat.

### TOP 8: Beschluss über die Änderung der Satzung

#### Genehmigung der Satzung:

33 Ja-Stimmen (einstimmig)

### TOP 9: Beschluss über eine Vereinsgeschäftsordnung

#### Genehmigung der Vereinsgeschäftsordnung:

33 Ja-Stimmen (einstimmig)

### TOP 10: Beschluss über eine Beitragsordnung

#### Genehmigung der Beitragsordnung:

33 Ja-Stimmen (einstimmig)

### TOP 11: Beschluss über eine Ehrenordnung

#### Genehmigung der Ehrenordnung:

33 Ja-Stimmen (einstimmig)

### TOP 12: Wahl des Vorstands, der Revisoren und des Schlichtungsausschusses (2021–2024)

Es wurde ein Wahlvorstand mit Einverständnis der Mitgliederversammlung gebildet:

Wahlleiterin	Elfriede Fischer
Wahlhelfer	Gerd Rothfuß Wolfgang Streinz

Vor jedem Wahlgang stellten sich die anwesenden Kandidaten kurz vor.

## Ergebnis der Wahl:

### **Vorsitzende(r):**

Wahlvorschlag:

Alexander Merz 33 Stimmen,  
0 Enthaltungen  
Wahl angen.

### **Zwei stellvertretende Vorsitzende:**

Wahlvorschläge:

Elke Brehm-Kröning 29 Stimmen, Wahl angen.  
Monika Görres 30 Stimmen, Wahl angen.  
jeweils keine Enthaltung, 2 ungültige Stimmen

### **Schatzmeister/in:**

Wahlvorschlag:

Alwine Höckmair 30 Stimmen Wahl angen.  
3 Enthaltungen

### **Schriftführer/in**

Wahlvorschlag:

Elisabeth Nuspl 32 Stimmen,  
1 Enthaltung  
Wahl angen.

### **Bis zu sechs Beisitzer/innen**

Wahlvorschläge:

Elfriede Fischer 30 Stimmen, Wahl angen.  
Engelbert Mertel 33 Stimmen, Wahl angen.  
Frank Latwesen 33 Stimmen, Wahl angen.  
bei 0 Enthaltungen und 0 ungültigen Stimmen

Eine schriftliche Erklärung von Herrn Latwesen zu Kandidatur und Annahme der Wahl liegt vor.

### **Zwei Revisoren**

Wahlvorschläge:

Gottfried Nuspl 33 Stimmen, Wahl angen.  
Maria Setz 33 Stimmen, Wahl angen.  
Keine ungültigen Stimmen

### **Schlichtungsausschuss**

(drei Mitglieder und eine Ersatzperson)

Wahlvorschläge:

Wolfgang Pladt 33 Stimmen, Wahl angen.  
Andreas Katter 30 Stimmen, Wahl angen.  
Andreas Woidich 28 Stimmen, Wahl angen.

Eine schriftliche Erklärung von Herrn Pladt und Herrn Woidich zu Kandidatur und Annahme der Wahl lag vor.

Fast alle Ämter konnten entsprechend der Satzung besetzt werden. Die Wahlleiterin erklärte die Wahl für beendet und wünschte dem neu gewählten Vorstand eine erfolgreiche Arbeit.

Der Versammlungsleiter, Alexander Merz, dankte der Wahlleiterin und den beiden Wahlhelfern für die korrekte Durchführung der Wahl und freut sich auf die Zusammenarbeit mit den neuen und alten Vorstandsmitgliedern.

### **TOP 13: Initiativanträge**

Es lagen keine Initiativanträge vor.

### **TOP 14: Ausblick**

Herr Merz wies auf das GAT am 09. Oktober 2021 und den baldigen Start der Pflegeelternschule hin. Anschließend dankte er allen, die an der Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung tätig waren, beendete die 36. Mitgliederversammlung und wünschte allen einen guten Nachhauseweg.

Augsburg, 24.07.2021

gez.

gez.

\_\_\_\_\_  
Elisabeth Nuspl  
Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Alexander Merz  
Versammlungsleiter

*Zusammenfassung durch  
Engelbert Mertel  
Redaktion PFAD AKTUELL*

## **Vorstellung des am 24.07.2021 in Augsburg neugewählten Vorstands**

**Alexander Merz**

*Ortsgruppe Kempten*

*1. Vorsitzender*

Ich wohne in dem 900-Seelen-Dorf Kleinweiler, was ein Ortsteil von Weitnau im schönen Oberallgäu ist.

Beruflich bin ich als Produktionsleiter einer Pulverbeschichtungsfirma tätig.

Neben unseren drei leiblichen Kindern haben wir seit 2004 insgesamt 19 Pflegekinder in Tages-, Kurz- und Langzeitpflege mit gelungenen und gescheiterten Rückführungen gehabt. Aktuell leben drei Pflegekinder bei uns.

Seit Ende 2014 leite ich die Ortsgruppe Kempten-Oberallgäu.

Ab 2016 war ich dann im Schlichtungsausschuss beim Landesverband – ab 2017 als Beisitzer. Seit 06.04.2017 bin ich 1. Vorsitzender und wurde für weitere drei Jahre gewählt.

Die nächsten drei Jahre sehe ich im Zeichen der Pflegeelternschule. Die Finanzierung ist erst mal gesichert und soll nun vorangetrieben werden.

Ein Thema wird sicher auch die Rente für Pflegeeltern sein, denn das jetzige System ist nicht praktikabel. Nach wie vor ist das Thema Ehrenamtliche Vormundschaft von Pflegeeltern ein heißes Eisen, das nur ungern von den Jugendämtern und Gerichten umgesetzt wird. Also noch genug zu tun.

E-Mail: [alexander.merz@pfad-bayern.de](mailto:alexander.merz@pfad-bayern.de)

**Monika Görres**

*Ortsgruppe Pfaffenwinkel*

*stellvertretende Vorsitzende, Beisitzerin PFAD Bundesverband, Redaktionsleitung*

Ich lebe mit meinem Mann in Weilheim. Unser Sohn und unsere Pflege Tochter sind inzwischen erwachsen und haben das Haus verlassen. Wir sind Großeltern geworden und nehmen unsere „Großelternpflichten“ sehr gerne wahr.

Meine Mitarbeit im Vorstand des Landesverbandes begann im Jahr 2000 als Schriftführerin. 2005 arbeitete ich mich in das Projekt „Sonderpflege“ ein. So bekam ich einen umfassenden Einblick in die Konzeption und Organisation von Fortbildungsmaßnahmen.

Der Redaktion der Mitgliederzeitschrift PFAD AKTUELL gehöre ich seit 2010 an.

Im Jahr 2011 wurde ich zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und lernte die Verbandsarbeit mit all ihren Facetten kennen. Ich versuche, meine Vorstandskolleg\*innen in den unterschiedlichen Bereichen zu unterstützen und die Fäden zusammenzuführen, damit die Belange und Interessen der Pflege-/Adoptivfamilien vorangebracht werden können.

E-Mail: [monika.goerres@pfad-bayern.de](mailto:monika.goerres@pfad-bayern.de)

**Elke Brehm-Kröning**

Ortsverein Augsburg

*stellvertretende Vorsitzende, Projekt Modulare Fortbildung, regionale Ansprechpartnerin Schwaben*

Unser Haus wird leer! Zwei „Kinder“ sind zwischenzeitlich ausgezogen, aber noch bzw. wieder in Ausbildung. Unser Sohn ist 25 Jahre alt und macht eine Weiterbildung zum Medizintechniker, unsere 22jährige Pflegetochter hat dieses Jahr die Ausbildung zur Erzieherin abgeschlossen (sie wohnt noch bei uns), die 20jährige Pflegetochter macht eine Ausbildung zur Medizinisch-technischen Laboratoriums-Assistentin (MTLA).

Nach langer Zeit konnten wir jetzt wieder Kontakt zu unserem 16-jährigen autistischen Pflegesohn aufnehmen und halten weiterhin Kontakt. Er hat die Schule abgeschlossen und beginnt im September ein berufsvorbereitendes Jahr.

Seit 1999 bin ich Mitglied im PFAD Ortsverein Augsburg und 2021 zur stv. Vorsitzenden wiedergewählt worden.

Dem Landesverband gehöre ich seit 2011 an, und am 24.07.2021 wurde ich zur stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt.

Von meiner Ausbildung zur systemischen Familientherapeutin profitiere ich sehr in meiner täglichen Arbeit und besonders in der Beratung von Pflegeeltern.

Dieses Jahr möchte ich die Pflegeelterngruppe „Kinder psychisch kranker Eltern“ wieder aufleben lassen sowie eine Selbsthilfegruppe für Akne Inversa Erkrankte und deren Angehörige.

Sehr wichtig ist mir die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern. Das Konzept für eine Pflegeelternschule konnte 2018 – nach 3jähriger Planung – abgeschlossen werden. Jetzt arbeiten wir an der Umsetzung und wollen 2022 starten.

E-Mail: [elke.brehm-kroening@pfad-bayern.de](mailto:elke.brehm-kroening@pfad-bayern.de)

**Elisabeth Nuspl**

Ortsgruppe Erding

*Schriftführerin, LV-Gruppenansprechpartnerin, regionale Ansprechpartnerin Oberbayern*

Seit seiner Gründung im Jahr 1987 unterstützen mein Mann und ich den PFAD FÜR KINDER, Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V.: Er ist der Ansprechpartner, den wir uns immer gewünscht, oft dringend benötigt hätten, als wir zwei leibliche Kinder, zwei Dauerpflegekinder und zwei Adoptivkinder ins Leben begleitet hatten.

Den Schwerpunkt meiner Vorstandstätigkeit sehe ich in der **Information, Beratung und Begleitung der** dem Landesverband angeschlossenen **Gruppen und Vereine**. In diesem Sinn stehe ich als **Gruppenansprechpartnerin** des LV und als regionale **Ansprechpartnerin** für die Vertreter der örtlichen Gruppierungen **in Südbayern** zur Verfügung.

Ebenso liegen mir **die einzelnen Pflege- und Adoptiveltern**, ihre **Entlastung** ebenso wie ihre **Qualifizierung** besonders am Herzen.

Gerne können Sie mich telefonisch erreichen unter der Telefonnummer: 08124-9099933 oder per Mail: [elisabeth.nuspl@pfad-bayern.de](mailto:elisabeth.nuspl@pfad-bayern.de).

Gemeinsame Ziele kann man nur gemeinsam erreichen. Mir ist deshalb die solidarische, konstruktive **Zusammenarbeit mit allen**, die sich für die Anliegen von Pflege- und Adoptivfamilien einsetzen, sehr wichtig. In erster Linie steht für mich hier enge, konstruktive Zusammenarbeit mit dem PFAD Bundesverband, ebenso die Verbundenheit zu unserem Dachverband, dem PARITÄTISCHEN, Landesverband Bayern e. V. im Vordergrund.

E-Mail: [elisabeth.nuspl@pfad-bayern.de](mailto:elisabeth.nuspl@pfad-bayern.de)

**Alwine Höckmair**

*Ortsverein Augsburg*

*Schatzmeisterin, Projekt modulare Fortbildung, regionale Ansprechpartnerin Schwaben*

Mein Name ist Alwine Höckmair.

Ich lebe mit meinem Mann und drei Schützlingen in Affing. Gemeinsam haben wir eine Tochter und zwei Enkelkinder.

Seit den 90er Jahren nehmen wir schon Pflegekinder auf. Insgesamt haben wir 19 Kinder in Dauer- und Kurzzeitpflege aufgenommen. Es war und ist eine Herausforderung. Wir würden uns aber der Herausforderung wieder stellen.

2001 trat ich dem Ortsverband Augsburg bei, einige Jahre als stellvertretende Vorsitzende, seit November 2016 als 1. Vorsitzende.

Meine aktive Mitarbeit im Landesverband begann im April 2015 als Beisitzerin. Seit der letzten Wahl bin ich Schatzmeisterin. Ich hoffe, auch diese Aufgabe gut zu meistern.

Mir ist es wichtig, mein Wissen und meine Erfahrung weiterzugeben. Den jungen, neuen Pflegeeltern eine Stütze zu geben.

Auch freue ich mich, an der Umsetzung der Pflegeelternschule aktiv mit zu wirken.

E-Mail: [alwine.hoeckmair@pfad-bayern.de](mailto:alwine.hoeckmair@pfad-bayern.de)

**Elfriede FISCHER**

*Ortsverein Ansbach*

*Beisitzer, Redaktion PFAD AKTUELL, regionale Ansprechpartnerin Franken*

Mein Name ist Elfriede Fischer. Ich habe lange Jahre als Sozialpädagogin im Bereich Pflegekinderdienst und Adoption in einem Jugendamt in Bayern gearbeitet. Mein Herz schlägt schon lange für Pflege- und Adoptivkinder und Pflege- und Adoptiveltern. Deshalb engagiere ich mich auch schon lange im PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e.V. Mir ist es wichtig, dass die so wertvolle und wichtige Arbeit von Pflegefamilien mehr gesehen und gewürdigt wird. Dazu möchte ich meinen Beitrag leisten.

E-Mail: [elfriede.fischer@pfad-bayern.de](mailto:elfriede.fischer@pfad-bayern.de)

## ***Revisoren / Schlichtungsausschuss***

Bei den in Augsburg durchgeführten Wahlen wurden die beiden Revisoren wiedergewählt:

Gottfried Nuspl	OG Erding	<a href="mailto:gottfried.nuspl@t-online.de">gottfried.nuspl@t-online.de</a>
Maria Setz	OV Rosenheim	<a href="mailto:pfad-rosenheim@gmx.de">pfad-rosenheim@gmx.de</a>

Die Revisoren sind zuständig für die jährliche Prüfung der Kassenunterlagen des Landesverbandes und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.

In den Schlichtungsausschuss wurden gewählt:

Wolfgang Pladt	OG Schweinfurt	<a href="mailto:wolfgang@pladt.de">wolfgang@pladt.de</a>	(Vorsitzender)
Andreas Katter	OV Rosenheim	<a href="mailto:andreas.katter@pfad-bayern.de">andreas.katter@pfad-bayern.de</a>	(neu)
Andreas Woidich	OV Nürnberg-Fürth	<a href="mailto:andreas.woidich@pfad-bayern.de">andreas.woidich@pfad-bayern.de</a>	(neue Funktion)

Der Schlichtungsausschuss ist zuständig bei Streitigkeiten innerhalb der Vereinsorgane oder Streitigkeiten mit Über- und Untergruppierungen und kann auch innerhalb von Untergruppierungen als neutrale Person versuchen, die Unstimmigkeiten aus dem Weg zu schaffen.

**Engelbert Mertel**

*Ortsverein Schwandorf-Amberg*

*Beisitzer, Redaktion PFAD AKTUELL, regionaler Ansprechpartner Oberpfalz/Niederbayern*

Meine Familie ist in Sulzbach-Rosenberg daheim.

Im Jahre 2001 hatten wir unser „Nest“ fertig gestellt und gingen sodann das Thema Kindersegen mit ärztlicher Hilfestellung an. Nachdem wir dieses Kapitel durchlitten hatten und der Wunsch des Sorgens für Kinder nicht weniger wurde, wurden wir über den SkF Amberg mit dem Thema Adoption und auch Pflegekinder konfrontiert. Nach langer Überlegung und vielen Gesprächen u.a. mit dem Pflegeelternstammtisch Amberg wurde die Bereitschaft, sich auf Pflegekinder einzulassen, „geboren“. Unser Pflegesohn ist mittlerweile über 13 Jahre bei uns.

Über den Pflegeelternstammtisch Amberg bekamen wir auch Kontakt zum damaligen PFAD FÜR KINDER Ortsverband Schwandorf. Nachdem der Ortsverein im Oktober 2013 kurz vor der Auflösung stand, habe ich 2014 den Posten des ersten Vorsitzenden des nunmehr Ortsvereins Schwandorf-Amberg übernommen. Das Wohl der Kinder steht für uns stets an erster Stelle.

Nachdem ich seit Jahren die Rechtsprechung v. a. im Pflegekinderwesen verfolge (waren selbst schon vor dem Familiengericht), möchte ich weiterhin den Schwerpunkt meiner Tätigkeit bei den Pflegeelternrechten setzen und somit die Stärkung der Kinderrechte erreichen. Es ist leider immer noch so, dass die Rechte der (leiblichen) Eltern oft über das Kindeswohl gehen. Auch liegt mir aufgrund des Todes meiner Ehefrau im Mai 2020 das Wohl der Alleinerziehenden am Herzen. Das Einbringen in den Landesverband erscheint mir auch aus diesem Grunde sehr wichtig und selbstverständlich. Seit Anfang 2016 bin ich im PFAD AKTUELL-Redaktionsteam vor allem für das Layout verantwortlich und war von 2017 bis 2019 Schriftführer des Landesverbandes.

E-Mail: [engelbert.mertel@pfad-bayern.de](mailto:engelbert.mertel@pfad-bayern.de)

**Frank Latwesen**

*Ortsverein Nürnberg-Fürth*

*Beisitzer*

Mein Name ist Frank Latwesen.

Seit dem 24.09.2010 haben wir in unserer Familie eine Tochter aufgenommen, Selina.

Beruflich bin ich Maschinenbauingenieur und selbständig. Beruf und Familie zusammenzubringen, empfinde ich als die größte tägliche Herausforderung. Ich würde mich als positiv denkenden, optimistischen Menschen bezeichnen.

Im Pfad ist unsere Familie seit 8 Jahren Mitglied. Nachdem wir viele gute Ratschläge und Hilfe bekamen und Veranstaltungen beim Pfad erleben durften, wollte ich auch Zeit für diesen Verein spenden, um unser Wissen und unsere Erfahrung mit gleichgesinnten kinderlieben Familien zu teilen. Ich bin seit 4 Jahren im Vorstand des Ortsverbandes Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V.

Vielen Dank für die Wahl in den Landesvorstand als Beisitzer. Ich freue mich auf eine tolle Zeit mit Euch!

E-Mail: [frank.latwesen@pfad-bayern.de](mailto:frank.latwesen@pfad-bayern.de)

## **Alles Gute zum Geburtstag!**

*von Elisabeth Nuspl  
PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e. V.*

*Am 8. Oktober 2021 feierte der Ortsverein PFAD FÜR KINDER Rosenheim sein 40-jähriges Jubiläum.*

*Elisabeth Nuspl und Monika Görres überbrachten die Glückwünsche im Namen des Landesverbands PFAD FÜR KINDER Bayern e. V.*

*Elisabeth Nuspl ist seit vielen Jahren Maria Setz, Dagmar Trautner und dem Ortsverein persönlich verbunden und verfasste das Grußwort!*

Sehr geehrte Gäste,

liebe Kinder und Erwachsene vom PFAD FÜR KINDER Rosenheim,

im Zusammenhang mit Euch ist mir ein Symbol in den Sinn gekommen: Ein Leuchtturm - Lichtblick für alle, die im Dunkeln herumirren und nicht mehr weiterwissen. Ihr seid seit 40 Jahren dieser Leuchtturm für viele!

Ihr wollt, ich zitiere, aus Eurer allerersten Satzung, mithelfen, dass familienbedürftige Kinder ein Zuhause finden. Ihr wolltet in der Öffentlichkeit Vorurteile abbauen, Bewusstsein wecken für die Bedürfnisse von sozial benachteiligten Kindern und für deren Interessen eintreten.

Pflege- und Adoptivfamilien und alle an dieser Aufgabe Interessierten zu informieren. Erfahrungsaustausch zu pflegen und bei der Vermittlung von pädagogischen, psychischen, rechtlichen und finanziellen Hilfen zu unterstützen.

Am 7. März 1995 habt Ihr diese Ziele das erste Mal schriftlich festgelegt, und Ihr habt diese Ziele bis heute verfolgt! - Konsequenz, zielstrebig, kompetent – immer, so auch laut Eurer Satzung, in Zusammenarbeit mit allen, die im Pflegekinderwesen tätig sind.

Mit einem breitgefächerten Angebot von Freizeitaktivitäten für die ganze Familie über Einzelberatungen und Selbsthilfe in Gruppen bis zu hochkarätigen Fachtagungen, unter anderen Pflege- und Adoptivkindern mit suchtblasteten Herkunftsfamilien. Unzählige Pflege- und Adoptiveltern und ihre Kinder haben Euch viel zu verdanken!

Auch wir vom PFAD FÜR KINDER Landesverband bedanken uns sehr für viele Jahre vertrauensvoller fruchtbarer Zusammenarbeit – dies nur „34 Jahre“, denn uns gibt es ja erst seit 1987! Vielleicht würde es uns auch gar nicht geben, wenn Ihr nicht gemeinsam mit anderen als „Hebamme“ tätig gewesen wärt und tatkräftig mitgeholfen hättet, unseren Landesverband 1987 zu gründen. Seither haben wir viel miteinander erlebt.

Wir danken Euch für eine langjährige Treue. Bleibt weiterhin ein Leuchtturm! Wir wünschen Euch für die nicht leichte Aufgabe viel Kraft, Ausdauer und Geduld und vor allem auch viele Menschen, die Euch dabei begleiten und unterstützen! Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Euch.

*Elisabeth Nuspl*

### Wir haben unser Dienstleistungsangebot für Sie erweitert:

Wir bieten Mitgliedern qualifizierte rechtliche und sozialpädagogische Beratung im Bereich des Pflegekinderwesens und der Adoption an.

Für Mitglieder ist die Inanspruchnahme kostenfrei.

Im Bedarfsfall wenden Sie sich per E-Mail: [info@pfad-bayern.de](mailto:info@pfad-bayern.de) an die Geschäftsstelle und melden sich somit dort an. Ihre Anfrage wird dann für eine Kontaktaufnahme entsprechend weitergeleitet.

Aus Haftungsgründen machen wir darauf aufmerksam, dass unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nur begrenzt Unterstützung bzw. Rechtsauskunft geben können. Oftmals ist es erforderlich, auch noch weitere Hilfen in Anspruch zu nehmen. Informieren Sie sich bitte dann vorab über die voraussichtlichen Kosten. Der Landesverband übernimmt hier keine Verantwortung!

### Die vorläufigen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle

Nachdem der Umzug nach Augsburg fast abgeschlossen ist, können wir derzeit vorläufig folgende Geschäftszeiten anbieten:

Donnerstag: 10 bis 14 Uhr und Tel. 0821/34999947  
Freitag: 10 bis 14 Uhr Fax. 0821/34999948

Sie können sich auch weiterhin per E-Mail: [info@pfad-bayern.de](mailto:info@pfad-bayern.de) an uns wenden.

### In eigener Sache

Das Redaktionsteam freut sich immer über Beiträge für die PFAD AKTUELL. Beiträge für das Forum (Veranstaltungshinweise für die nächsten 3 - 4 Monate) sind immer willkommen! Um uns die Arbeit zu erleichtern, bitten wir um Übersendung der Dateien nach Möglichkeit als doc bzw. jpg. Bei Beiträgen ist der Verfasser zu benennen. Bei Bildern gehen wir davon aus, dass die Rechte beim Absender bzw. dessen Organisation liegen.

Wir haben eine eigene Adresse:

[redaktion@pfad-bayern.de](mailto:redaktion@pfad-bayern.de) !

Bitte jeweils den Redaktionsschluss beachten (01.02., 01.05., 01.08., 01.11.)!

Sie wollen den PFAD FÜR KINDER unterstützen?

Steuerabzugsfähige Spenden möglich unter

[www.pfad-bayern.de/spenden-helfen](http://www.pfad-bayern.de/spenden-helfen) oder über paypal: (siehe QR-Code)



# 63 % der Adoptionen erfolgen durch Stiefväter oder -mütter

(Pressemitteilung Nr. N 044 vom 04. August 2020)

von Statistisches Bundesamt

Anteil der Stiefkinderadoptionen bei unter Dreijährigen deutlich gestiegen  
40 % weniger Adoptionsbewerbungen im Zehnjahresvergleich

Im Jahr 2019 wurden 63 % aller 3 744 Adoptivkinder von ihren Stiefvätern oder Stiefmüttern angenommen, also den neuen Ehepartner beziehungsweise Ehepartnerinnen der rechtlichen Elternteile. Der Anteil der Stiefkindadoptionen hat damit im Zeitverlauf weiter zugenommen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) hatte er zehn Jahre zuvor noch bei 52 % gelegen. Die Gesamtzahl der Adoptionen ist im Zehnjahresvergleich dagegen um 144 Fälle zurückgegangen (- 3,7 %).

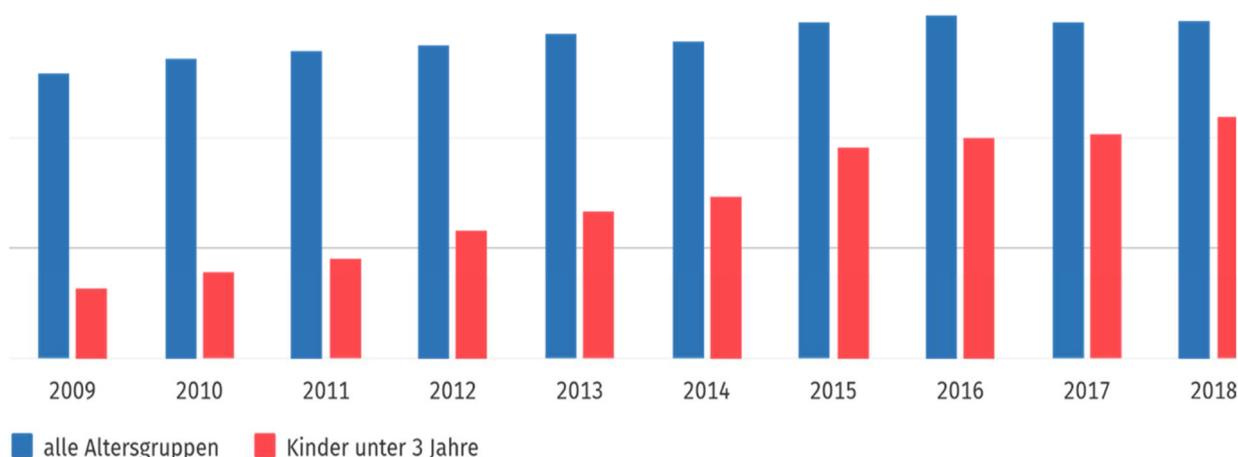
Adoptivkinder im Kleinkindalter von einem Stiefelternteil angenommen worden (150 Fälle). Zehn Jahre später traf dies bereits auf knapp die Hälfte der 1 731 unter dreijährigen Adoptivkinder zu (49 %). 2019 war die Stiefkindadoption noch allein ehelichen Partnerschaften vorbehalten. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes trat am 31. März 2020 ein Gesetz in Kraft, das die Stiefkindadoption auch stabilen Partnerschaften ohne Trauschein ermöglicht.

## Anteil der Stiefkindadoptionen bei unter Dreijährigen seit 2009 um 36 Prozentpunkte gestiegen

Stiefkindadoptionen haben in den letzten Jahren besonders bei den jüngeren Kindern im Alter von unter drei Jahren an Bedeutung gewonnen: Im Jahr 2009 waren 13 % der

## 40% weniger Adoptionsbewerbungen als vor zehn Jahren

Nach den 3 744 vollzogenen Adoptionen waren weitere 867 Kinder oder Jugendliche Ende 2019 für eine mögliche Fremdadoption vorgemerkt. Das waren 6 % mehr als zehn Jahre zuvor. Im selben Zeitraum gingen die Adoptionsbewerbungen um 40 % zurück:



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Ende 2019 lagen den Adoptionsvermittlungsstellen 4 278 Bewerbungen vor. Rechnerisch standen damit jedem zur Adoption vorgemerkten Kind oder Jugendlichen im Jahr 2019 etwa fünf potenzielle Adoptivfamilien je Kind gegenüber. Das waren deutlich weniger als zehn Jahre zuvor: Damals hatte dieses Verhältnis bei rund neun potentiellen Adoptivfamilien je Kind gelegen. Als ein Grund für die sinkende Zahl der Adoptionsbewerbungen gilt der Fortschritt der Reproduktionsmedizin, durch den einem unerfüll-

ten Kinderwunsch inzwischen medizinisch besser begegnet werden kann.

Quelle:

Statistisches Bundesamt (Destatis)

Erneuter Abruf am 03.10.2021 unter : [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20\\_N044\\_22922.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20_N044_22922.html)



## PFAD FÜR KINDER Pflegeelternversicherungen

**Speziell für Pflegeeltern hat PFAD FÜR KINDER maßgeschneiderte und sehr kostengünstige Versicherungen ausgehandelt:**

### **PFAD - Pflegeelternrente:**

Pflegeeltern können zusätzlich zum Pflegegeld einen monatlichen Zuschuss zur Altersvorsorge erhalten, wenn sie mindestens den gleichen Betrag selbst aufbringen (§ 39 SGB VIII). Der Gruppenvertrag, dem PFAD angehört, bietet Spitzenkonditionen. Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses können die Versicherten den Vertrag problemlos ruhen lassen, minimieren oder weiterführen.

### **PFAD - Unfallversicherung**

Pflegeeltern haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer eigenen Unfallversicherung zusätzlich zum Pflegegeld (§ 39 SGB VIII). PFAD bietet eine günstige Gruppenvereinbarung mit weitgehendem Versicherungsschutz, der viele ungewöhnliche, aber wichtige Risiken mit einschließt.

### **PFAD - Haftpflichtversicherung**

Im Rahmen von privaten Familienhaftpflichtversicherungen sind weder Haftpflichtansprüche des Kindes gegen die Pflegeeltern noch gesetzliche Haftpflichtansprüche der Eltern gegenüber dem Pflegekind versichert.

### **PFAD - Rechtsschutzversicherung**

Die PFAD-Pflegeeltern-Rechtsschutzversicherungen verschafft Ihnen Versicherungsschutz für den schlimmsten Fall - den Gang zum Familiengericht für die Fälle § 1632 Abs. 1 BGB (Herausgabe des Kindes) und § 1632 Abs. 4 BGB (Verbleibensanordnung bei Familienpflege)

Nähere Informationen erhalten Sie über unseren Versicherungspartner:

Heinrich Poppe GmbH, Bremer Str. 6, 21244 Buchholz

Ansprechpartner: Herr Axel Neb

Tel. 04181 9289355 Fax 04181 9289366

Axel.neb@heinrich-poppe.de. [www.pflegeelternrente.de](http://www.pflegeelternrente.de)

oder über nachstehenden Link des Bundesverbandes

[https://pfad-bv.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=14&Itemid=46](https://pfad-bv.de/index.php?option=com_content&view=article&id=14&Itemid=46)

# Wie ist das mit der elterlichen Sorge?

(Teil 4)

von *Elfriede Fischer*

*PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e. V.*

PFAD AKTUELL möchte Ihnen, liebe Pflege- und Adoptiveltern, die rechtliche Seite der Elterlichen Sorge, die Sie ja hautnah betrifft, näherbringen. So haben wir uns überlegt, eine Artikelreihe zu starten, die in verständlichen Worten die Elterliche Sorge erklärt (Es folgt nun der 4. Teil; Teil 1 kann in PFAD AKTUELL 4/2020 und Teil 2 in PFAD AKTUELL 1/2021 und Teil 3 in PFAD AKTUELL 2/2021 nachgelesen werden.).

## 9. Wie lange steht denn ein Kind/ ein/e Jugendliche/r unter der elterlichen Sorge?

Mit der Geburt des Kindes beginnt auch die elterliche Sorge für dieses Kind.

Wenn es abzusehen ist, dass die schwangere Frau ihr Kind gefährdet, wird das Jugendamt sie beraten (§16 Abs. 3 SGB VIII). Während der Schwangerschaft kann für ein noch nicht geborenes Kind eine Pflegschaft eingerichtet werden (§1912 Abs. 1 BGB). Diese Pflegschaft bezieht sich aber nur auf die Rechte des noch ungeborenen Kindes in Zukunft und sie bezieht sich nicht auf den Schutz des ungeborenen Kindes. Dies ist wichtig, wenn das noch nicht geborene Kind z.B. viel erben soll.

Mit der Volljährigkeit des Kindes endet die elterliche Sorge nach § 2 BGB. In anderen Ländern endet die elterliche Sorge z.B. mit 21 Jahren (Guinea). Dies ist bedeutsam für die unbegleiteten Flüchtlinge. Die Volljährigkeit der Geflüchteten hängt also vom Recht im Heimatland ab.

Bis zur Volljährigkeit gilt, dass die elterliche Sorge nur in einem familiengerichtlichen Verfahren verändert, beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

Ein besonderer Fall ist es, wenn die elterliche Sorge nicht ausgeübt werden kann, weil der Sorgeberechtigte z.B. im Gefängnis sitzt oder noch minderjährig ist, wenn also der Sorgeberechtigte geschäftsunfähig ist oder

in seiner Geschäftsfähigkeit eingeschränkt (§ 1673 ff. BGB).

Wenn später dann das Familiengericht feststellt, dass der Grund, dass die elterliche Sorge nicht ausgeübt werden kann, wegfällt, lebt die elterliche Sorge wieder auf.

Das Sorgerechtsverhältnis endet mit dem Tod des Sorgeberechtigten oder mit dem Tod des Kindes.

Das Familiengericht kann die elterliche Sorge auf einen Elternteil übertragen (§ 1671 BGB).

Das Familiengericht kann die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen (§ 1666 BGB).

Mit dem Tod eines Elternteils steht dem anderen Elternteil die elterliche Sorge zu (§ 1680 BGB). Aber auch hier entscheidet und prüft das Familiengericht.

Braucht das erwachsene Kind finanzielle Unterstützung, dass es z.B. seine Ausbildung beenden kann, so kann es sich im Rahmen der Unterhaltsansprüche an seine Eltern wenden.

Braucht das erwachsene Kind nach wie vor fortgesetzt Betreuung und Unterstützung, weil es geschäftsunfähig ist oder sich aus sonstigen Gründen, z.B. wegen geistiger Behinderung, nicht im Stande ist, sich zu versorgen, kann vom Gericht eine Betreuung (§§ 1896 ff BGB) angeordnet werden. Die Betreuung kann von den Pflegeeltern übernommen werden. Mit der Betreuung

übernehmen dann die Pflegeeltern bestimmte Rechte, die das Pflegekind als Erwachsene/r nicht für sich wahrnehmen kann, z.B. das Recht das eigene Vermögen oder das eigene Einkommen zu verwalten.

## 10. Wer hat die elterliche Sorge und wer kann sie bekommen?

Sind die Eltern eines Kindes bei der Geburt verheiratet, dann haben sie die elterliche Sorge gemeinsam.

Sind die Eltern nicht verheiratet, können sie eine Sorgeerklärung abgeben und dann haben sie die elterliche Sorge gemeinsam. Diese Erklärung können die Eltern nur bei einem Notar oder beim Jugendamt abgeben. Sie ist in der Regel kostenfrei und kann auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Heiraten die Eltern später, so haben sie automatisch die gemeinsame elterliche Sorge. Wird keine Sorgeerklärung von den Eltern abgegeben, so hat nur die Mutter die elterliche Sorge.

## 11. Teilgebiete, Umfang und Inhalt der elterlichen Sorge

Nach § 1626 Abs. 1 BGB sind die sorgeberechtigten Eltern verpflichtet und berechtigt, sich um die persönlichen Belange ihres Kindes und auch um die finanziellen Belange zu kümmern.

Zur **Personensorge** gehören alle persönlichen Angelegenheiten eines Kindes, also Ernährung, Wohnen, ärztliche Versorgung, Erziehung, Herstellung sozialer Kontakte, Bildung, Religion usw., also die Sorgeberechtigten haben für die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Kindes zu sorgen. Das Kind soll sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln. Dafür sind die Eltern verantwortlich.

Alles, was das Vermögen des Kindes an-

geht, gehört zur **Vermögenssorge**. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen, die zur Erhaltung, Vermehrung oder Verwertung des Vermögens des Kindes dienen, zur Vermögenssorge gehören.

Die Eltern dürfen die Ansprüche des Kindes geltend machen und Ansprüche anderer gegen das Kind abwehren. Verkauft z.B. ein Onlinehändler dem Kind ein Auto, können die Eltern dies rückgängig machen.

Die Auswirkungen der elterlichen Sorge betreffen den Lebensweg des Kindes, z.B. wenn es darum geht, wo das Kind lebt, welche Schulausbildung es bekommt, welcher Religion es angehört, mit wem das Kind zusammen sein darf.

## Teilbereiche der Personensorge

Die persönlichen Angelegenheiten des Kindes gehören zur Personensorge (§§ 1631 Abs. 1 und 1631a BGB): Dazu gehören insbesondere Gesundheit, Pflege, Erziehung, Ausbildung, Berufswahl, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung.

Wenn sich die Eltern z.B. nicht darüber einig können, wo ihr Kind seinen Lebensmittelpunkt hat oder ob das Kind geimpft oder eine bestimmte Operation bekommen soll oder nicht einig darüber sind, welchen Freund oder Freundin das Kind haben darf, in welche Schule das Kind gehen soll, welcher Religionsgemeinschaft das Kind angehören soll, kann dies auch vom Gericht entschieden werden.

Das Gericht kann einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis für eine einzelne abgrenzbare Entscheidung übertragen, z.B. welche Schule das Kind besuchen darf (§ 1628 BGB).

Wenn die Eltern sich grundsätzlich uneinig sind, kann das Gericht einem Elternteil die elterliche Sorge oder Teilbereiche übertragen.

Fortsetzung auf Seite 38

## Zahlen für die leiblichen Eltern?

*Verfasserin der Redaktion bekannt*

Peter war mit seiner Schwester im Alter von 6 und 7 Jahren in eine Pflegefamilie gekommen, nachdem ihre leiblichen Eltern Alkoholiker waren und die beiden Kinder sehr oft abends alleine gelassen haben. Ob etwas zu Essen im Kühlschrank war, war nie so klar und so haben sie in der Schule nach Essen gefragt. Auch mit Schlägen haben die Eltern nicht gespart.

Nachdem beide in einer Pflegefamilie untergebracht waren, haben sich die Eltern nicht mehr um die Kinder gekümmert.

Peter und seine Schwester haben nach der Schule Kfz-Mechaniker und Konditorin gelernt. Beide waren sehr stolz, es geschafft zu haben.

Peter zog aus der Pflegefamilie aus, baute sich mit seiner Frau ein Haus und dort wohnten sie mit ihren beiden Kindern.

Eines Tages kam ein Brief von einer Bezirksverwaltung, dass Peter für seine leibliche Mutter, die nun in einem Pflegeheim war, monatlich etwas zu den Kosten für das Heim beitragen sollte.

Wie kann es sein, dass Pflegekinder für ihre leiblichen Eltern etwas zahlen sollen, obwohl die Kinder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind?

Wenn das Pflegekind nach einer Berufsausbildung eine Arbeitsstelle hat und ein Einkommen, kann es sein, dass es einen Brief von einem Amt bekommt, in dem steht, dass seine leiblichen Eltern in einem Alten- oder Pflegeheim leben und nun überprüft werden muss, ob sich das Pflegekind an den Kosten

für das Heim beteiligen muss.

Das hängt damit zusammen, dass die rechtlichen Beziehungen des Kindes, auch wenn es in einer Pflegefamilie lebt oder gelebt hat, erhalten bleiben, auch nach dem 18. Lebensjahr. Das Kind ist auch als Erwachsene/r das leibliche Kind ihrer/seiner Eltern und damit nach dem Bürgerlichen Gesetz verpflichtet, zum Unterhalt der leiblichen Eltern beizutragen, wenn diese z.B. in ein Alten- oder Pflegeheim müssen.

Die Höhe dieses Kostenbeitrags richtet sich nach der Höhe des Einkommens des Pflegekindes.

**Aber** wenn das Pflegekind von Mutter/Vater Kindeswohlgefährdend behandelt wurde, wie im oben geschilderten Fall, und/oder sich die leiblichen Eltern nie mehr oder nur sehr selten um das Kind bemüht haben, kann das Pflegekind geltend machen, dass es **eine unzumutbare Härte** ist, wenn das Pflegekind nun einen Kostenbeitrag leisten soll.

Von großen Vorteil wäre es wenn das Jugendamt, das für die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie zuständig war, dies schriftlich bestätigt. Ideal wäre es, wenn noch Akten über das Kindeswohlgefährdende Verhalten der leiblichen Eltern vorhanden sind und die Kindeswohlgefährdung bei den leiblichen Eltern bewiesen werden kann. Es helfen auch Zeugen, die die Kindeswohlgefährdenden Behandlung der Kinder durch die leiblichen Eltern bestätigen können.

# Forum für Gruppen

## Unsere Gruppenansprechpartner

Regierungsbezirk:	Name	E-Mail-Adresse
Franken	Elfriede Fischer	<a href="mailto:Elfriede.Fischer@pfad-bayern.de">Elfriede.Fischer@pfad-bayern.de</a>
	Andreas Woidich	<a href="mailto:Andreas.Woidich@pfad-bayern.de">Andreas.Woidich@pfad-bayern.de</a>
Niederbayern/Oberpfalz	Engelbert Mertel	<a href="mailto:Engelbert.Mertel@pfad-bayern.de">Engelbert.Mertel@pfad-bayern.de</a>
Oberbayern	Elisabeth Nuspl	<a href="mailto:Elisabeth.Nuspl@pfad-bayern.de">Elisabeth.Nuspl@pfad-bayern.de</a>
Schwaben	Elke Brehm-Kröning	<a href="mailto:Elke.Brehm-Kroening@pfad-bayern.de">Elke.Brehm-Kroening@pfad-bayern.de</a>
	Alwine Höckmair	<a href="mailto:Alwine.Hoeckmair@pfad-bayern.de">Alwine.Hoeckmair@pfad-bayern.de</a>

### PFAD FÜR KINDER

Verein der Pflege- und Adoptivfamilien in **Schwandorf-Amberg und Umgebung e.V.**

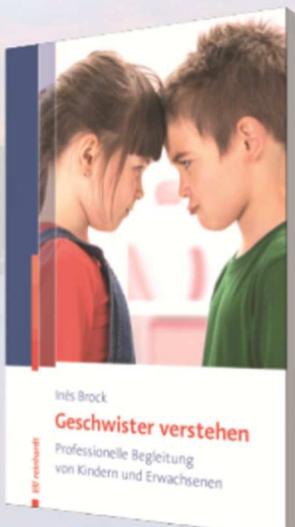
**Engelbert Mertel** Tel.: 09661 / 8 15 90 60 [em@pfad-schwandorf-amberg.de](mailto:em@pfad-schwandorf-amberg.de)  
[www.pfad-schwandorf-amberg.de](http://www.pfad-schwandorf-amberg.de)

Schwandorf: *(jeder dritte Mittwoch im Monat)*  
17.11.2021 Monatstreffen, Brauerei-Gasthof Schmidt Bräu, Marktplatz 7  
15.12.2021 Monatstreffen, Brauerei-Gasthof Schmidt Bräu, Marktplatz 7  
19.01.2022 Monatstreffen, Brauerei-Gasthof Schmidt Bräu, Marktplatz 7

Amberg: *(jeder letzte Dienstag im Monat)*  
30.11.2021 Stammtisch, „Alte Kaserne“, Dekan-Hirtreiter-Str. 1  
28.12.2021 Stammtisch, „Alte Kaserne“, Dekan-Hirtreiter-Str. 1  
26.01.2022 Stammtisch, „Alte Kaserne“, Dekan-Hirtreiter-Str. 1

*Die Monatstreffen bzw. der Stammtisch (jeweils ab 19.30 Uhr) stehen allen zum Kennenlernen offen!  
Änderungen werden ggf. kurzfristig per E-Mail mitgeteilt. **Vorbehaltlich „Corona-Pandemie“!***

*Die Neuwahlen konnten am 16. Juli 2021 durchgeführt werden.  
Der verschobene Fachtag (von 2020) findet am 25. Juni 2022 statt,  
Weitere Infos auf der Homepage bzw. beim Vorstand!*



**Geschwister verstehen**  
Professionelle Begleitung  
von Kindern und Erwachsenen

Inés Brock



**Gut genug genügt**  
Zehn zeitlose Weisheiten  
für eine gelassene Erziehung

Marlene Auer

**Geschwister verstehen**

Das Übersichtswerk für alle, die in ihrem Arbeitsalltag Geschwister betreuen und begleiten, untersucht Geschwisterkonstellationen in sich wandelnden Familienformen.

2020. 218 Seiten. 9 Tab.  
(978-3-497-02946-4) kt  
€ [D] 26,90 / € [A] 27,70

**Gut genug genügt**

Dieses Buch vermittelt zehn zeitlose „Weisheiten“ der Erziehung und kann dabei helfen, die Eltern-Kind-Beziehung besser zu verstehen und einen individuellen Weg zu finden.

2021. 109 Seiten.  
(978-3-497-03034-7) kt  
€ [D] 12,00 / € [A] 12,40



www.reinhardt-verlag.de

**Kindern mit FASD ein Zuhause geben**

(Pflege-)Eltern und Angehörige von Kindern mit Fetalen Alkoholspektrumstörungen sehen sich fast täglich mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Dieser Ratgeber ist eine Fundgrube an kompaktem, gut verständlichem Fachwissen.

2020. 115 Seiten. 15 Abb. 3 Tab.  
(978-3-497-02935-8) kt  
€ [D] 19,90 / € [A] 20,50



**Kindern mit FASD ein Zuhause geben**  
Ein Ratgeber

Inés Brock



**FAS(D) perfekt!**

Felkmann  
Nuppenberger

**FAS(D) perfekt**

Der kleine Mo erzählt in diesem Bilderbuch von seinem Alltag mit der Fetalen Alkoholspektrums-Störung FAS(D).

2019. 47 Seiten. Inhalt farbig  
(978-3-497-02873-3) gebunden  
€ [D] 24,90 / € [A] 25,60



www.reinhardt-verlag.de

## Rechtliches

Fortsetzung von Seite 35

In der nächsten PFAD AKTUELL geht es weiter. Sie lesen dann über den Inhalt der elterlichen Sorge, also für was die Inhaber der elterlichen Sorge, in der Regel die Eltern, alles zuständig sind.

Schreiben Sie uns, was wir verbessern können und schreiben Sie uns, wenn Sie Fragen haben:

redaktion@pfad-bayern.de

## Dokumentationstipp



Thematisiert wird:

Die Regelung der Familienpflege im KJHG: Zentrale Bestimmungen. Wie wirkt sich das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Alltag aus. Pflegekinder und Pflegeeltern in der Kindschaftsrechtsreform (Prof. Dr. Ludwig Salgo, Dr. Robert Sauter).

*Die hier aufgeführte Dokumentation kann über die Geschäftsstelle des PFAD FÜR KINDER LV Bayern e.V. (siehe Impressum) bezogen werden oder über <https://pfad-bayern.de/publikationen/>*

Thema der  
PFAD AKTUELL 04 / 2021:

„Mediennutzung  
& Jugendschutz“

### Bildnachweis:

Titelseiten- und Jubiläumsgrafik:  
Dipl.-Designer (FH) Ralf Munker  
[www.designstudio-munker.de](http://www.designstudio-munker.de)  
ansonsten wie angegeben

## Impressum

### Herausgeber:

**PFAD FÜR KINDER** Landesverband  
der Pflege- und Adoptivfamilien  
in Bayern e.V.  
**86156 Augsburg, Ulmer Str. 160 Geb. H**

**Telefon:** 0821 / 349 999 47

**Fax:** 0821 / 349 999 48

**E-Mail:** [Info@PFAD-Bayern.de](mailto:Info@PFAD-Bayern.de)

**Homepage:** <https://www.pfad-bayern.de>

### Bankverbindung:

Augusta Bank eG Augsburg  
IBAN: DE29 7209 0000 0005 5451 37  
BIC: GENODEF1AUB

**PFAD AKTUELL** ist das offizielle Organ von  
**PFAD FÜR KINDER**

Landesverband Bayern e.V.  
Gemeinnütziger Verein, als Träger  
der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt

### Mitglied

im PFAD – Bundesverband,  
im PARITÄTISCHEN LV Bayern e.V.,  
in der Deutschen Liga für das Kind

### Verantwortlich für Auswahl,

Zusammenstellung und Gestaltung der Beiträge:  
Monika Görres (V.i.S.d.P.), Elfriede Fischer,  
Engelbert Mertel, Christina Skaper, Martina Spörl

**Anschrift:** siehe Herausgeber

### Druck:

Strube Druck & Medien OHG  
Stimmerswiesen 3  
34589 Felsberg

### Versand:

Faber Direktmarketing GmbH  
Bunsenstraße 200  
34127 Kassel

### Kosten:

für Mitglieder von PFAD FÜR KINDER  
in Bayern im Mitgliedsbeitrag enthalten,  
sonst 5,50 € zzgl. Versandkosten  
(Einzelexemplar)

**Jahresabo:** 24,00 € incl. Versand; 20,00 € online

Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt;  
Nachdruck nur mit Genehmigung des  
Landesverbandes Bayern e.V., Augsburg  
Beiträge mit Namen oder Fundstellen geben nicht  
in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

### Erscheinungsweise:

März, Juni, September, Dezember

Der Druck wurde durch die  
**PFAD FÜR KINDER**  
**STIFTUNG**



zur Förderung von Pflege- und  
Adoptivkindern und deren Familien mitfinanziert.

### PFAD FÜR KINDER

Landesverband Bayern e.V.  
wird gefördert aus Mitteln des  
**Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und  
Soziales**



### Die Datenschutzerklärung finden Sie unter

<https://www.pfad-bayern.de/datenschutzerklaerung/>

## PFAD AKTUELL

PFAD FÜR KINDER e.V.  
Landesverband Bayern  
Ulmer Str. 160 Geb. H, 86156 Augsburg  
(vormals: Steubstr. 6, D-86551 Aichach)

Postvertriebsstück Deutsche Post AG  
„Entgelt bezahlt“

**B 55 11 0**

Adressfeld

Publikation / Termine / Abo-Service

PFAD AKTUELL 03 / 2021



# Termine

**01. November 2021**

Redaktionsschluss PFAD AKTUELL 04 / 2021

Änderungen Pandemiebedingt möglich!

Die hier aufgeführte Dokumentation kann über die Geschäftsstelle des PFAD FÜR KINDER LV Bayern e.V. (siehe Impressum) bezogen werden oder über <https://pfad-bayern.de/publikationen/>

Weitere Informationen über den PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e.V. :



## ABO-SERVICE

Falls Sie die Zeitschrift beziehen möchten, besteht die Möglichkeit, sie als Abonnement zum Preis von 24,00 € incl. Versand pro Jahr, bzw. 20,00 € online direkt beim PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e. V. zu beziehen. Wenn Sie daran Interesse haben, nehmen Sie bitte per Mail mit unserer Geschäftsstelle Kontakt auf: [info@pfad-bayern.de](mailto:info@pfad-bayern.de).

Dieses Angebot gilt für Interessierte, die die Zeitschrift PFAD AKTUELL beziehen möchten, aber nicht oder nicht mehr Mitglied im PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e. V. bzw. in seinen Ortsgruppen und -vereinen sind, weil sich Gruppierungen z.B. aufgelöst haben oder unabhängig arbeiten. Ein kompletter Abo-Service wird in Kürze auf der Homepage eingerichtet.